

Est. B. 33 57

# Forst = Instruction

für sämtliche publique Wald = Förster

des

## Herzogthums Liefland

und der

## Province - Oesel.

Invent. raarn. Nr. 1406

Invent. raarn. Nr. 701/R

**J**

1.)

Jeder Cronß-Förster ist verbunden seinem Dienst mit Eifer, Fleiß, Wachsamkeit und einer unwandelbahren Treue dergestalt vorzustehen, wie er solches nach seinem geleisteten Eide vor Gott, vor sein eigenes Gewissen, vor **Ihro Kayserl. Majestät**, und vor seine Vorgesetzte in diesem und in jenem Leben zu verantworten im Stande ist, und so wie derselbe in allen rechtlichen Fällen sich des Obrigkeitlichen Schutzes zuversichtlich zu getrösten haben wird; so hat derselbe dagegen bey der geringsten bemerkten Untreue nicht nur von Seiten Gottes und seines eigenen Gewissens des strengsten Gerichts, so wie Meineidige solches gar wohl verdienen, sondern auch von Seiten der hohen Crone der exemplarischten Beahndung, ganz unfehlbar zu gewärtigen. Zur Untreue aber wird ihm angerechnet, nicht nur wann er aus publicquen Wäldern etwas selbst veräußert oder veräußern und von andern heimlich entwenden läßt, sondern auch wann derselbe die in seinem Forstberitt etwann vorgefallene Diebereyen verheelt, und nicht gehörig anzeigt. So wie ihm dann bey Strafe der Cassation untersagt wird die geringsten Geschenke, es sey unter welchen Vorwande es auch immer wolle, so wenig von Herrschaften, als von Bürgern oder Bauern jemahlen anzunehmen.

2.)

Nächst dieser eidpflichtigen Treue ist der Förster auch gehalten, seinem Amte mit allem Fleiß und einer unermüdeten Wachsamkeit vorzustehen. Zu dem Ende muß derselbe sich zuvörderst die Grenzen der ihm anvertrauten Waldungen genau bekannt machen, und wann selbige nicht bestimmt sind, oder noch unter Proceß liegen, sich anzeigen lassen, wie weit der seitherige unstreitige Posses exercirt worden, als worüber er auch erfordernden Falls von den benachbarten Privat-Bauern Erkundigung einzuziehen hat, und nachdem er selbige, so gut als es die Local-Umstände eines jeden Waldes möglich machen, in Erfahrung gebracht, so muß er Tag vor Tag, ohne Rücksicht der Jahres-Zeit und des Wetters, die ihm anvertraute Waldungen bereiten oder befahren, die den Bauer-Buschwächtern zur Aufsicht angewiesene Gegenden selbst fleißig visitiren und nachsehen, ob das Befohlene pünktlich befolgt wird, als wofür der Förster und nicht der Buschwächter bey einer Obrigkeitlichen Wald-Visitation zu repondiren haben wird, anbey seine Besichtigungen dergestalt eintheilen, daß er alle Theile seiner Wälder auch die entlegensten, wenigstens alle Jahr etliche mahl gründlich revidirt, diejenige Stellen aber, wo Dieberey zu befürchten, wöchentlich und auch noch öfterer besucht, danächst in-

Est. B

4402

sonderheit dahin Bedacht nimt, daß von den Nachbarn kein Eindrang in die publique Grenzen so weit selbige bestimmt sind, tentirt, oder bey denen bereits regulirten Cronß-Grenzen selbige von irgend jemand rerruckt oder verfälscht werden mögen, und wann dergleichen geschieht, ist solches unverzüglich dem Kayserl. Creiß-Commissariat anzuzeigen.

Vorzüglich hat der Förster bey diesen täglichen Visitationen sich alle im Walde befindliche grössere und kleinere Wege, wo sie herkommen, und wohin sie führen, auch durch was für Holz-Sorten sie durchgehen, genau bekannt zu machen, als welches ihn mit allen innern Theilen seiner Waldungen selbst in Zeiten bekannt machen wird.

Nachdem er solchergestalt eine vollständige Kenntniß seiner Waldungen bekommen, hat er die ungesehre Lage derselben so gut er kann zu Papier zu bringen, auf selbigem die Grenzen des Waldes, die durch selbige gehende Flüsse und Wege, die im Walde gelegenen flachen Moosmoräste, und andere untaugliche oder von Holz ganz entblöste Stellen zu bezeichnen auch die Verschiedenheit des Holzwuchses und die Namen, wie nemlich die Bauren jeden Theil des Waldes zu benennen pflegen, und endlich die private Güther die an diese Waldungen grenzen, anzuzeigen, und ob man gleich bey jedem gelernten Förster, die ersten Kenntnisse der Mathematik voraussetzt, und dem zu Folge eine vollständige Situations-Charte mit Recht erwarten könnte, so will man bey der in diesem Theil bekannten Schwäche einiger der hiesigen Cronß-Förster sich es dennoch gefallen lassen, daß diese Delineation so gut es die Fähigkeit eines jeden erlaubt, angefertigt wird, als worzu demselben annoch ein Jahr um alle Wälder mittlerweile recht gründlich kennen zu lernen, Zeit verstattet wird, nach Verfließung derselben aber ist diese Abzeichnung unfehlbar anhero einzusenden, und zugleich Vorschläge zu thun, welchergestalt die Forstschläge in diesen Waldungen am vortheilhaftesten einzurichten wären.

3.)

Wann der Förster solchergestalt seine Wälder vollkommen kennen gelernt, und darauf unablässig continuiert, selbige tagtäglich in den innersten Winkeln zu visitiren, so ist es durchaus unmöglich, daß Unordnungen oder gar Diebereyen vorgehen können, die ihm unbekannt bleiben solten, so wie dann auch, wann wieder Verhoffen wirklich dergleichen sich zutragen sollte, ohne daß der Förster solches dem Kayserl. Creiß-Commissariate angezeigt gehabt, derselbe dafür aufs schärfste entweder als ein nachlässiger, oder gar als ein untreuer Cronß-Bedienter soll zu verantworten haben.

4.)

Wann aber auffer demjenigen, so heimlicher und diebischer Weise an Holz entwandt wird, ein noch weit grösserer Schade für die Wälder fast durchgängig hier in Liefland daher entstehet, daß selbige nicht nach forstmäßigen Regeln behandelt werden, so hat der Cronß-Förster nach solchen um so mehr unausweichlich zu verfahren, als bey dem Holz treibenden Boden des hiesigen Landes durch eine solche Forst verständige Behandlung, selbst bey einem starken Debit, die Wälder von Jahr zu Jahr ungleich besser ameliorirt werden können, als solches durch Holzsaen und Pflanzen nur irgend zu bewerkstelligen seyn würde.

5.)

Ob nun gleich jeder Förster vollständige Kenntnisse im Forstwesen Recht nach besitzen müste, so hat man dennoch, bey der hierin bemerkten Unkunde verschiedener, auch hierüber den sämtlichen Cronß-Förstern dieses Herzogthums Unterricht und gemessene Vorschriften zu dem Ende ertheilen wollen, damit sich solchergestalt Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Zu

Zu einer forstmäßigen Nutzung der Wälder aber gehöret, daß der Wald durch den jährlichen Gebrauch nicht nur für die Nachwelt nicht deteriorirt und verringert, sondern vielmehr das benöthigte Holz in der Art und an solchen Stellen gehauen werde, daß durch dessen Abgang ein besserer Zuwachs befördert und mithin durch diese Kunstverständige Ordnung der Wald von Zeit zu Zeit in bessern Stand gesetzt, und für die Zukunft vermehrt, auch zum möglichst höchsten Vortheil der hohen Crone genützt und angewandt werde.

Das nothwendigste und wichtigste Stück bey einer forstmäßigen Behandlung eines Waldes ist bekanntermaassen eine nach Forst-Principiis angeordnete Eintheilung desselben in jährliche Schläge, dann nur hierdurch wird der Wald regelmäßig genützt, der junge Aufschlag befördert, auch die Ausbütung für Diebereyen gar sehr erleichtert, da auffer an gewissen bestimmten Stellen der ganze übrige Wald ungerührt verbleibt, auch hundert unnütze Wege nachbleiben, die zum größten Ruin der Wälder nach der seitherigen gewöhnlichen Wirthschaft hier im Lande gemacht werden mußten, wann hier und da durch den ganzen Wald Bäume zu Balken aufgesucht wurden. Vieler anderer wesentlichen Vortheile zu geschweigen. Weil aber selbige eine geometrische Uebermessung voraus setzt, und solche noch vors erste nicht allenthalben thunlich ist, so muß zwar bis dahin die Größe solcher noch unabgetheilten Schläge sich bloß nach den mehrern oder weniger Bedürfnissen jeglichen Jahres bestimmen, im übrigen aber die Nutzung derselben gänzlich in der Art behandelt werden, als wann der ganze Wald bereits in bestimmte Schläge geometrisch eingetheilt wäre, dahero dann auch die nachstehende Anweisung unter dieser Voraussetzung geschiehet.

Weil alle Waldungen sich in 2 Haupt-Abschnitte, nemlich den Nadel- oder Bau-Wald, und in Laub-Wald, der größtentheils nur zu Brennholz employirt wird, abtheilen, so hat der Förster zuvörderst zu untersuchen, welches Holz in seiner Gegend nach den verschiedenen Umständen eines jeden Locals am nothwendigsten wird, angesehen gar viele mit Nadel- und Laubholz melirte Wälder hier zu Lande so beschaffen sind, daß, je nachdem sie nach den gewöhnlichen Forst-Principiis abgetrieben werden, man bey dem 2ten Aufwuchs entweder alles Nadel- oder auch alles Laub-Holz wenigstens größtentheils ausrotten kann.

Weil indessen diese verschiedene Holz-Sorten auch verschiedentlich behandelt werden müssen, so soll über jede besondere Anweisung gegeben werden.

### A) In Absicht des Nadel-Holzes :

a) Alle Abtheilungen in Forst-Schläge sind dergestalt einzurichten, daß durch die Blöße der abgetriebenen Schläge der noch stehende Wald den Stürmen und daher sich ereignenden Windbrüchen nicht ausgesetzt werde, der abgetriebene Schlag selbst aber so situirt sey, daß er in kurzer Zeit wieder mit Saamen besiegen könne, und zu dem Ende den Viehtristen nicht exponirt liege.

Weil nun bekanntermaassen die heftigsten Stürme größtentheils aus Westen kommen, so ist jeder Wald in Osten zuerst anzuhauen, und so von Jahr zu Jahr mit der Nutzung gegen Westen zu avanciren, damit nicht durch den entgegen gesetzten Fall der Wald für die Sturm-Winde geöffnet werde. Und da das Nadelholz nicht wie Laubholz aus der Wurzel ausschlägt, sondern nur allein durch Aufkeimen seines Saamens sich fortpflanzet, die Zapfen des Nadel-Holzes aber sich bekanntermaassen nur bey West- und Süd-Winden

öfnen, ihren Saamen auszulassen, und durch diese Winde ihn forttragen zu lassen pflegen, so ist es auch aus dieser Ursache nothwendig, daß im Westen oder Süden der Wald zum besaamen des abgetriebenen Stückes stehen bleibe, so wie dann auch, damit der Saame von dem stehenden Holz auf das abgetriebene Stück anfliegen könne, die Schläge im Nadelholz lang und schmal, wo möglich nicht über 200 bis 300 Schritt breit, und durchaus nicht im Quadrat anzulegen sind.

Weil auch Nadelholz langsam wächst, und unter 100 Jahren, es sey dann in einem außerordentlich treibenden Boden, nicht seinen vollen Wachsthum gethan hat, so muß kein Nadelwald in weniger als in 100 Schlägen eingetheilt, einfolglich in den publicquen Bau-Wäldern durchaus nie mehr als höchstens der 100ste Theil in einem Jahre genutzt werden. Wo der Boden weniger Treibsamkeit zeigt oder sehr bergigt ist, da muß nur der 150ste auch wohl gar nur der 200ste Theil jährlich verbraucht werden, und da im Nadelholz die Bäume nicht so leicht wie im Laubholz überständig werden, so schadet es nicht, wann auch vom Walde ein noch kleinerer Theil, als hier angegeben worden, genutzt wird.

b) Die Nutzung aber eines solchen Forstschlages im Nadelholz muß folgendergestalt geschehen:

Bereits im Sommer, da der Förster die meiste Ruhe im Walde hat, auch wegen der langen Tage und favorablen Witterung am besten Zeit hierzu gewinnt, muß derselbe in demjenigen Schlag, oder in Ermangelung eingetheilter Schläge, in derjenigen Gegend, die den nächsten Winter angehauen werden soll, alle zum Bau taugliche Bäume Stück vor Stück taxiren, was sie geben können, und solches etwann 4 Fuß über der Erde auf einem angehauenen Fleck des Baumes (der jedoch von aller Rinde entblößt, und bis aufs Fleisch des Baums gehauen seyn muß, weil sonst das aufgezeichnete durch Regen leicht verlöscht) mit starker rother Kreide marquiren, jedoch in der Art daß solches gleich in die Augen fällt, mit Strichen oder was jeder sonst für Zeichen selbst wählen will. Z. E. der Baum gäbe aus:

nur einen 5fadigen Balken und das Zopf-Ende, weiter nichts, so bekäme er				
diese Marque	—	—	—	
eine 4fadige Sparre allein	—	—	—	
einen 4fadigen Balken und vom Zopf-Ende, eine 2fadige Sparre	—	—	—	 
eine 3fadige Sparre und das Zopf-Ende zu Pergelholz zu emploiren	—	—	—	 X
der ganze Baum bloß zu Pergelholz	—			X

Alle Bäume aber die so krumm gewachsen, daß sie zu gar nichts als zu Brennholz zu emploiren, sind nur mit dem Forsthammer ganz unten an der Wurzel anzuschlagen.

Wann nun solchergestalt alle Bäume in dem bisjährigen Schlage ihre Bestimmung durch das angemerkte Zeichen empfangen, so werden alsdann allezeit, ausser bey vorkommenden Nothfällen, längstens um Michaelis dem Wald-Förster die Original-Assignationen wegen aller für den Winter benöthig-

thigten Bau-Balken und übrigen Bedürfnisse producirt, aus denen er die assignirte Quantität nach ihrer verschiedenen Qualität sich in ein apartes Buch zu notiren, die Assignation selbst aber bis zur Abfuhr des Holzes dem Bothen des Guttes sogleich zu retradiren hat. Nach dem solchergestalt sich notirten Erforderniß eines jeden Guttes setzt er sodann den Anfangs-Buchstaben von demjenigen Guthe, wo der Balken hingehn soll, über das obbenannte Zeichen gleichfalls mit rother Kreide, und continuirt damit so lange, bis er für jede Assignation die ausgeschriebene Balken angemerkt hat, er muß aber hiemit jederzeit in Osten anfangen, damit er das etwann übrigbleibende Holz allezeit in Westen nachbehält, diese weitläuffig scheinende Operation ist es bey mehrerer Uebung in der That nicht, und ist der forstmäßigen Ordnung wegen unentbehrlich, auch daher in allen wohl eingerichteten Forstein Deutschlands gebräuchlich. Ehe sodann die assignirte Balken von den publicquen Büchern abgestimmt und ausgeführt werden, ist jeder publique Possessor verbunden 3 Tage zuvor auf jedes 100 assignirte Balken 2 Arbeiter zu Fuß mit Beilen dem Förster zuzusenden, als mit welchen derselbe alle für dieses Gutth bezeichnete Stämme 3 Fuß hoch von unten herauf rund herum abschälen lassen muß, damit hernach beym Ausführen, als welches jederzeit mit gesamter Hand geschehen muß, keine Irrungen vorgehen. Findt das publique Gutth es in Absicht seiner andern Wirthschaftlichen Bedürfnisse möglich, schon im Sommer diese Leute zum Abschälen zu schicken, so ist solches desto besser, weil auf die Weise der Baum Zeit zum trocknen gewinnt, und desto leichter auszuführen ist. Indem nun solchergestalt die für dieses Gutth bestimmte Stämme unten abgeschält worden, muß der Förster jeden Stamm mit dem Forsthammer 2 mahl anschlagen, nemlich, unten am Stamm, und dann ein und ein halb Schuh über der Erde, und hat er alsdann dahin zu sehen, daß beym Abstämmen der obere Anschlag unverfehrt bleibe, und der Bauer solchergestalt genöthigt sey, den Balken so dicht an der Erde als möglich zu hauen. Die aus den Zopf-Enden ausfallende kleinere Balken oder Sparren und dergleichen sind, nachdem der Baum niedergefällt, mit dem Forsthammer zu bezeichnen, angesehen ohne dieses Zeichen kein Stamm aus dem publicquen Walde ausgefahren werden muß. Nachdem nun zuvörderst das nutzbarste Holz an Bau-Balken und Sparren etc. aus dem ganzen zum disjährligen Schlage bestimmten Platz, jedoch alles von einer Stelle ausgeführt worden, so sind aus den Abgängen von den Zopf-Enden die übrigen geringern Bedürfnisse, als Pergelholz, Zaunholz, Eggenholz und dergleichen zu bestreiten, und was aus diesen nicht mehr zu bekommen ist, von den nachgelassenen zum Bau untüchtigen Stämmen aus eben diesem Schlage zu verabfolgen. Kein Baum aber, der zum bauen gebraucht werden kann, muß zu Pergelholz und dergleichen employirt werden. Und wann auf die Weise alles nur irgend brauchbare Nutzholz aus selbigem ausgesucht worden, so ist sodann das übrig gebliebene untaugliche, so wie alle ungenusste Zopf-Enden zu Brennholz in der Art aufzuhauen, daß nur die dünnesten Aeste nachbleiben, und alles Holz dicht an der Erde abgehauen, und so viel als möglich der Wald in diesem Schlage rein aufgeräumt werde. Sollten die Bedürfnisse für das Jahr in Absicht des erforderlichen Nutzholzes ein so großes Terrain zu dem Schlage eingenommen haben, daß durch das ausgehende Brennholz das übrig gebliebene untaugliche nicht gänzlich weggeräumt werden kan, (welcher Fall jedoch bey ordentlicher Nachsicht nicht leicht existiren wird, dann je mehr Brennholz die Abgänge liefern, je weniger ist das Nutzholz gut ausgesucht worden) so ist zuvörderst in dem nächstfolgenden Jahre hier mit Aufhaltung des erforderlichen Brennholzes so lange zu continuiren, bis der Schlag obangezeigtermas-

sen völlig rein aufgeräumt worden, so wie dann, ehe solches geschehen, kein Laub-Wald zu Brennholz gegeben werden muß, es sey dann daß die Entlegenheit des Bau-Waldes solches nothwendig machte. Gleichergestalt ist, falls die erforderliche Bedürfnisse nicht alle in dem disjährligen Schlage zu haben sind, das fehlende aus dem nächstfolgenden zu nehmen, durchaus aber nicht der ganze Wald zu durchsuchen, und wann wegen einer außerordentlichen Bedürfnis, z. E. wegen eines Wellbaums, oder eines andern dergleichen grossen Stückes einmahl solches in einem entlegenen Schlage angewiesen werden muß, so ist es nothwendig, daß alsdann der Weg, so viel möglich, nicht durch das beste stehende Holz genommen werde, so wie dann auch die Topf-Enden und der ganze Abfall gänzlich aufgehauen, auch die etwann herum stehende rauhe Bäume, und das Unterholz rein weggeräumt werden müssen, damit wieder junger Aufschlag auf einer solchen Stelle zugezogen werde, wobey jedoch alle Lücken für den Wind sorgfältig vermieden werden müssen.

Bei Abtreibung eines solchen Forstschlages, der künftig zu Bau-Wald wieder zugezogen werden soll, muß jedoch folgendes noch nachgelassen werden.

a) Alles junge dicht in einander geschlossene und gerade aufgeschossene Nadelholz muß Forstweise stehen bleiben. Dann weil die künftige Güte dieses Holzes und daß es hoch- oder kurzstämmig wird sich größtentheils bloß darnach bestimmt, ob es dick zusammen, oder undeicht auseinander aufwächst, anbey dergleichen dick bewachsene Stellen den Windbrüchen nicht leicht ausgesetzt sind, so hat man alle Orte wo sich das Nadelholz so beysammen sind sorgfältig zu schonen, und nicht niederzuhauen, vielweniger durch Aushauen des überflüssig scheinenden Holzes zu lüften und undeicht zu machen, als welches, als allem Nadelholz höchst nachtheilig durchaus nirgends geschehen muß.

b) Eben so müssen zu künftigen Masten, Wellbäumen und dergleichen, ausser denen Forstweise nachgelassenen Treppeln, auch hin und wieder einzelne Stämme als Saamen-Bäume stehen bleiben, etwann 80 bis 100 Schritt von einander, damit der Saamen desto sicherer von selbigen anstiegen könne. Hierzu aber müssen gerade Bäume von gesundem Wuchs genommen werden, und die stark an der Wurzel sind, damit sie nicht leicht vom Winde umgerissen zu werden risquieren, als zu welchem Ende auch das junge Unterholz, so zunächst um dergleichen nachbleibende Bäume steht, wann es sich in gutem gefunden Wuchs befindet, zum Schutz dieser alten Bäume für den Sturm nachgelassen werden muß. Wann dann diese Bäume so lange ungerührt bleiben, bis das nächste mahl etwann nach 100 Jahren der Holz-Schlag wieder diese Gegend trifft, so geben diese Saamen-Stämme sowohl als die obbenanntemassen nachzulassende Treppeln sodann Balken von außerordentlicher Dicke, und einem solchergestalt behandelten Walde kann es niemahlen an starken Holz mangeln. Insonderheit ist es rathsam, in bergigten Gegenden dergleichen Treppeln und Bäume zum Saamen auf den Spitzen der Berge nachzulassen, und dagegen die Niedrigungen und Thäler rein aufzuräumen, weil auf die Weise der Saamen sich weit herumtragen kann, die Bäume auf den Bergen aber nicht so vielen jungen Aufschuß zum Schaden desselben beschatten, als wann sie in den Thälern nachgeblieben wären, so wie dann, nach richtigen Forstbemerklungen, der Holz-Saamen sich vom Berge herab looser und besser austreuet, als in niedrigen Stellen.

c) In Gegenden aber, wo überflüssig Nadelholz und dagegen Mangel an Laub-Wald zu tüchtigem Brennholz sich vorfindet, und wo man also gerne ersteres auszutilgen und letzteres dagegen zuzuziehen wünscht, welches jedoch nicht anders als an solchen Stellen, wo Laub- und Nadelholz schon ohnehin melirt wächst

wächst zu betwerkstelligen ist, müssen die Schläge nicht wie sonst bey dem Nadelholz lang und schmal, sondern vielmehr Quadratformig angelegt werden, damit nemlich der Saamen des stehenden Nadelwaldes nur die äussersten Grenzen und nicht die Mitte erreichen kann, sodann ist ein solcher Schlag ganz rein abzutreiben, und keine Saamen-Bäume, wenigstens nicht von Nadelholz, nachzulassen, so wird der Laubwald bald aus der Wurzel wieder aufschlagen, und die etwann noch hier und da aufkeimende Nadelholz-Pflanzen ersticken, und ist es größtentheils leichter aus einem solchen melirten Stück reinen Laubwald zu erziehen, als im entgegen gesetzten Fall das Laubholz zum besten des Nadelholzes auszubilden.

Die Fällung des Bauholzes muß, weil sonst im tiefen Schnee selbiges nicht dicht an der Erde abgestämmt werden kann, gleich bey der ersten Schlittenbahn geschehen, und auch sofort ausgeführt werden, wobey es gleichwol den Güthern unbenommen bleibt, die zu erhaltende Balken auf einer Stelle, jedoch ausserhalb des Waldes, zusammen zu führen, und nach ihrer eigenen Bequemlichkeit sodann bey mehrerem Schnee selbige abzuholen.

Die zu Brennholz aufzuhauende Abgänge im Nadelholz können sodann dem nächsten Frühling, sobald der Schnee abgegangen, aufgelastert, und bey erster Schlittenbahn im Herbst abgeführt werden, allezeit aber mit gesamer Hand, und hat der Förster allezeit bey Abhohlung des Holzes und ehe er solches verabsolgen läßt, die dem Guthe ertheilte Original Absignation sodann zu empfangen und zu affirmiren. Auch muß um alle Irrungen mit diesem Brennholz, wann mehrere Güther auf einer Stelle selbiges hauen, zu vermeiden, und damit der Förster desto besser dahin sehen könne, daß nicht das eine Gut des andern Holz im Herbst abführe, jedem Guthe sein eignes Revier zum aufhauen angewiesen werden, welches selbtes rein aufzuhauen gehalten ist, angesehen nicht eher als bis solches geschehen selbigem die Abfuhr gestattet werden muß.

Ehe indessen eine solche obenangezeigtermaassen forstmäßige Abtreibung eines Schlages im Nadelholz geschieht, muß zuvörderst alles zum Bau- und Brennholz annoch taugliche Lagerholz und Windbrüche, wann auch solches gleich nicht in der Absignation expresse ausgedruckt wäre, aufgesucht, angewiesen, und ausgeführt werden, wobey jedoch folgendes zu beobachten:

Dasjenige Lagerholz, zu welchen man nicht anders zukommen kann, als daß neue Wege durch jungen in gutem Anwuchs stehenden Wald gemacht werden müssen, bleibt lieber ungerührt liegen, es sey dann daß auf einer Stelle eine so grosse Quantité vorhanden, daß man durch einen einzigen dergleichen Weg was ansehnliches an Bau- und Brennholz bekommen könnte, angesehen die Erfahrung lehret, daß sowohl wegen der hierdurch beförderten Holz-Dieberey, als auch insonderheit wegen des daher entstehenden Zugs im Walde, als wodurch vornehmlich die häufigen Windbrüche ihren Ursprung haben, nichts dem Walde nachtheiliger sey, als die vielen hin und her gehenden Wege, zugeschweigen daß durch selbige gar mancher schöne junge Aufschlag zerfahren und ruinirt wird. Ausserdem aber, und wann das Lagerholz entweder nicht weit von den ohnehin befahrenen Wald-Wegen, oder auch in urdeicht bewachsenen Wäldern, oder in dem Schlag des nächstfolgenden Jahres befindlich, so ist solches vorzüglich zuerst anzuweisen.

Mit dem Lagerholz wird übrigens verfahren, wie bereits oben, mit dem grünen angeordnet worden, es wird nemlich zuvörderst das zum Bauholz taugliche und sodann das zum übrigen Nutzholz schickliche aufgesucht, und was hernach übrig ist, ganz rein, so daß nichts nachbleibt, zu Brennholz aufgelastert, jedoch muß alles dieses im Herbst, oder zum spätesten bey dem allerersten noch untiefen Schnee geschehen, weil hernach kein Lagerholz unter dem Schnee mehr

gefunden werden kann. Die Lagerholz-Balken werden gleich den grünen mit dem Forsthammer angeschlagen, damit kein ungezeichneter Balken aus dem Wald weggeführt wird.

Ob nun gleich, so viel nur immer möglich, der Wald vom Lagerholz gereinigt werden muß, als zu welchem Ende denen Güttern, welche Lagerholz zum aufklastern angewiesen bekommen, nur immer zur Zeit ein kleines Terrain angewiesen, und nicht eher eine neue Stelle angezeigt werden muß, als bis die erste völlig aufgeräumt worden, so muß gleichwohl den Güttern kein bereits verfaultes und daher untaugliches Lagerholz abtrudirt werden.

Wann dann solchergestalt der Wald nach obiger Anweisung vom Lagerholz und Windbrüchen gereinigt worden, so müssen annoch, ehe man einen grünen Baum anbauen läßt, alle Fopstrockene noch auf dem Stamm stehende Bäume, jedoch unter eben der Einschränkung daß dadurch nicht viele neue Wege im besten jungen Holz gemacht werden dürfen, angezeigt, und hiebey alles was oben bey dem Lagerholz angemerkt worden, beobachtet werden.

### B) In Absicht des Laub-Holzes.

a) Die Forst-Abtheilungen im Laubholz sind, nachdem der Boden naß oder trocken und daher mehr oder weniger treibend ist, in ebenen Gegenden auch nachdem sie annoch so jung daß aus den Wurzeln wieder junger Aufschlag zu hoffen, oder bergigte so alt sind, daß nur durch Besaamung der Zuwachs erfolgen kann, in 25. 30 bis 35 Schläge einzutheilen, zumahl wann selbiges, wie hier zu Lande gewöhnlich, größtentheils aus Birken besteht, angesehen diese Holz-Art, wann man sie älter werden läßt, überständig wird, sich selbst zum Schaden steht, und sodann aus der Wurzel nicht mehr aufschlägt, als worauf es bey dem Laubholz insonderheit ankömmt, weil selbiges auf die Weise ohne alle fernere Mühe und Arbeit ungleich sicherer geschwinder und besser als aus dem Samen zu ziehen ist. Nur in sehr bergigten Wäldern muß, weil dort gewöhnlich das Holz sehr langsam zu wachsen pflegt, eine Ausnahme gemacht, und auch das Laubholz in 40. bis 50 Schläge getheilt werden.

Aus eben dem Grunde sowohl als weil bey dieser Holz-Sorte nicht soviel von den Windbrüchen wie bey dem Nadelholz zu befürchten ist, weil selbiges gemeinlich ungleich dichter zusammen geschlossen steht, ist es nicht so absolut notwendig, daß die Schläge in Osten anfangen, und so von Jahr zu Jahr näher nach Westen rücken. Erlaubt es indessen die Gegend, so ist auch bey dem Laubholz diese Ordnung die beste, die Figur dieser Schläge aber, und ob sie kantig oder länglich sind, ist ganz gleichgültig. Wobey jedoch

b) Die Nutzung unwandelbar dieselbe bleibt, wie sie bereits oben bey dem Nadelholz angezeigt worden. Dann zuvörderst wird das Lagerholz, unter eben der Bedingung wie oben gesagt worden, alles rein aufgeräumt, und im Herbst ehe der Schnee fällt aufgelastert, und wann kein Lagerholz, zu welchem man ohne beträchtlichen Schaden des jungen stehenden Holzes kommen kann, mehr im Walde befindlich, dieses Laubholz gleichfalls nach Schlägen genutzt, auch ehe selbige geometrisch eingetheilt werden, das Holz doch immer von einer Stelle und nach einem Tracte, als ob diese Forst-Abtheilungen bereits existirten, ohne Abänderung gehauen. Auch in einem solchen Laubholz-Schlage muß alles Nutzholz, als Eggenholz, Wagen- und Geschirrh Holz, Sonnenstabe u. so der eigene Hof oder ein anderer der Absignation aufzuweisen hat, gebraucht, zuvörderst ausgesucht, und wann starke Birken die sich reißen lassen hier befindlich, selbige und keine Tannen zu Fergelholz gegeben werden. Alle diese Bedürfnisse müssen im Herbst, oder bey erster Schlittenbahn in eben dem Schlage gehauen werden, der darauf den nächstfolgenden Frühling zu Brennholz abgetrieben werden

dem

den soll, woben jedoch der Förster für allen Unterschleif zu wachen hat. Nach dem solchergestalt aus einem solchen Schlage alles Nutzholz, worunter auch alle zu Balken taugliche Stämme gerechnet werden, im Herbst und bey erster Schlittenbahn gehauen und ausgeführt worden, so wird alsdann im Merz Monath oder auch noch später wann die Güther, ihrer übrigen wirthschaftlichen Bequemlichkeit es so einrichten können, das nachgebliebene in diesem Schlage deicht an der Erde rein aufgehauen und aufgelastert. Früher als im Merz muß jedoch diese Hauung nicht geschehen, weil sonst der aus der Wurzel aufschießende Saft, zum Schaden des jungen Aufschlages, gefrieret. Auch hat der Förster die Bauren nach und nach, (denn gleich im ersten Jahr ist es nicht möglich,) von einem hier zu Lande allgemein gewöhnlichen, aber dem jungen Aufschlag aus der Wurzel sehr schädlichen Mißbrauch zu entwöhnen, daß nemlich die Bäume, zumahl wann sie etwas stark sind, von beyden Seiten angehauen werden, dadurch bekömt die nachbleibende Stubbe in der Mitte eine starke Vertiefung, worin sich das Wasser samlet, und das durch Stubben und Wurzel ausfaulet.

Wann dann in einem solchen Laubholz-Schlag mehrere Güther, laut producirten Assignationen, in einem Jahr zu hauen haben, so ist jedem, zu Vermeidung aller Irrungen, bey der Ausführe, sein Stück anzuweisen, jedoch auch so, wie oben gesagt worden, immer nur ein kleines zur Zeit, damit, wann selbiges rein aufgeräumt worden, man sodann mit der Hauung weiter rücken kann, woben aber immer sorgfältig darauf zu sehen, daß zwischen solchen angewiesenen Stücken keine Plätze in der Mitte ungehauen nachbleiben, sondern der ganze der jährige Schlag völlig rein aufgeräumt wird. — Diese Hauung muß gleichfals, wie bereits oben gesagt worden, mit gesamter Hand geschehen, und eben in der Art auch die Ausführe im darauf folgenden Winter bey erster Schlittenbahn.

Bei diesem Abtreiben müssen dann gleichfals Saamen-Bäume etwann ungefehr 100 auf einer Loffstelle stehen bleiben, von welcher Sorte indessen selbige nachzulassen, das dependirt von den verschiedenen Local-Umständen eines jeden Waldes. Die allgemeine Regel hiebey ist, daß diese Bäume von derjenigen Holz-Art gewählt werden müssen, welche in der Gegend des Waldes am nutzbarsten und unentbehrlichsten ist. Dann obgleich diese Holz-Schläge größtentheils ihre junge Loden aus der Wurzel treiben, so keimt doch auch mancher aus dem abfallenden Saamen der Stamm-Bäume auf. Daher dann in Gegenden, wo der Laubwald hauptsächlich zu Brennholz genutzt wird, vorzüglich Birken, als das beste Holz hierzu, nachgelassen werden müssen. Diese nachgelassene Saamen-Stämme zu denen jederzeit die besten und glättesten, auch hochstämmige die mit ihren Aesten nicht viel beschatten, ausgesucht werden müssen, sind bey dem 2ten Hau dieses Schlages starke Bäume zu allerley Nutzholz, die sodann ausgenommen werden, da in deren Stelle wieder andere junge 30jährige Stämme stehen bleiben. Inzwischen sind in allen Wäldern ohne Unterscheid die Eichen, als die Könige der hiesigen Laub-Bäume, jederzeit nachzulassen, und muß keine Eiche ohne expresse Assignation der Deconomien von Niemanden niedergestamt werden. Die jungen verkürpelten Eichen hingegen müssen, wann der Forst-Schlag dorthin trift, niedergehauen werden, um aus der Wurzel einen bessern Stamm zu ziehen, und zwar im Fröling so niedrig als möglich, im Herbst aber 3 Zoll hoch von der Erde. Gleichergestalt läßt man Küstern, Lehen, Eschen, Faulbeer- und Pielbeer-Bäume ihres mannigfaltigen Nutzens wegen, wann sie von schönem geraden und gesunden Wachsthum sind, unabgehauen stehen. Espen hingegen da diese Bäume ohnehin ihren Saamen unglaublich weit tragen und wieder

C

Willen

Wollen sich allenthalben, zumahl in nassen Gegenden propagiren, überdem aber das schlechteste Brennholz und nur im Nothfall Bauholz abgeben müssen nirgends zum Saamen-Stamm nachbleiben.

Ist indessen die Intention das Laubholz auszutilgen, und in Stelle dessen Nadelholz zu Laubholz anzuziehen, welches jedoch nur in solchen Gegenden geschehen kann, wie bereits oben gesagt worden, wo beyde Holz-Sorten melirt wachsen, so bleibt kein Laubstamm, die Eiche ausgenommen, zum Saamenholz stehen, dagegen aber viele Tannen oder Gränen, die jedoch in dem Alter seyn müssen, daß sie reichlich Saamen tragen, so ersticken selbige die aus den Wurzeln aufschießende Loden des Laubholzes, und die 2te Hauung in diesem Schläge wird mehr Nadel- als Laubholz geben, auch letzteres endlich, wann hie mit immer in der Art continuirt wird, gänzlich ausgetilgt werden.

Nachdem nunmehr alle nöthige Anweisungen zu Behandlung dieser beyderley Holz-Sorten gegeben worden, so haben die Förster annoch folgende

### C) Allgemeine Regeln

sowohl bey dem Nadel- als Laubholz gehörig zu befolgen:

a) Bey grossen weitläufftigen Wäldern ist es nicht nöthig die obenangezeigte Schläge nur ein einiges mahl durch den ganzen Wald abzuthelen, und mithin für jedes Jahr nur auf einer einzigen Stelle einen grossen Schlag zu haben, der den 30sten 40sten oder im Nadelholz den 100sten oder 150sten Theil des ganzen Waldes beträgt, vielmehr ist es bey grossen Waldungen nützlich und nothwendig jede Gegend derselben als einen eigenen Wald zu consideriren, und dann denselben wieder in seine eigene Schläge von Westen nach Osten, wie bereits oben ausführlich gezeigt worden, abzuthelen. Der Förster hat mithin, wann die Lage seines Waldes ihm solches erlaubt, alle sein Laubholz in so viele Haupt-Theile abzusondern, als von Holz entblöste publique Güther aus seinem Walde Brennholz-Assignationen zu bekommen pflegen, da dann jeder Haupt-Theil wieder in die erforderlichen Schläge eingetheilt werden muß, damit auf diese Weise jedes Guth, so zu sagen, seinen eigenen Schlag bekommt, als welches Bequemlichkeit für die publique Bauerschaften und Nutzen für den Wald verschafft, dann auf die Weise kann jedes Guth auf der nächsten Stelle im Walde sein Holz erhalten, alle Streitigkeiten bey der Abfuhr des schon im Frühling aufgehauenen Holzes cessiren, jedes Guth kann zu forstmäßiger Aufhauung und Begräummung seines eigenen Schlag es besser angehalten, auch aller Unterschleif leichter vermieden werden, wann nicht viele Güther auf einer Stelle zusammen kommen, und da jeder dort seine Anweisung erhält, wo er am kürzesten aus dem Walde kömmt, so entstehen dadurch nicht so lange Wege durchs ganze Holz, insonderheit aber werden dadurch die Schläge nicht übertrieben groß, als wodurch sonst sehr grosse Flächen entstehen, die nicht ganz durchaus wieder mit Saamen besiegen können, und mehrere dergleichen Vortheile. Wobey jedoch der Arrende Possessor in dessen Grenze der Wald belegen, jederzeit die dem Hofe am nächsten belegenen Schläge vorzüglich vor allen andern erhalten muß.

Beym Nadelholz wo junges und altes Holz, starke Balken, Sparren und Ricker-Stangen unter einander allenthalben melirt, stehen, sind solche Haupt-Abtheilungen, soviel als die natürliche Lage es erlaubt, gleichfals zu veranstalten. Wann jedoch, wie solches gar oft der Fall ist, ganze Gegenden mit lauter starken Holz, andere hingegen meistens mit schwächern Stämmen, und wieder andere größtentheils mit ganz schwachen jungen Holz versehen sind, so müssen die Haupt-Abtheilungen nach dieser Verschiedenheit des Holz

Holzes angelegt, jedoch das junge schwache Holz zu Riefern nicht anders angeschlagen werden, als wann in einem solchen Schlage auch bereits Saamen tragende Bäume zum Nachlassen befindlich sind, weil wiedrigensals, da das Nadelholz nicht aus der Wurzel nachschießt in einer solchen Gegend alles Holz für die Zukunft ausgerottet werden würde, so wie dann dergleichen junges Holz, nur wann es einzeln und verknorpelt, nicht aber wann es dicht ineinander geschlossen steht, angehauen werden darf, wie bereits oben gesagt worden. Dahero dann Riefern zu den Dächern, Hopfen-Stangen, Zaun-Pfähle und dergleichen Bedürfnisse, wann selbige zum vorsehenden Gebrauch tauglich, im Laubholz gefunden werden können, nicht aus dem Nadelholz angewiesen werden müssen, es sey dann daß man eine unter solchem schlechteren jungen Holze stehende Gegend zu besserem Auswuchs aufzuräumen für nöthig fände.

Uebrigens hat der Cronß-Förster, wann er wohl überlegt diese Haupt-Abtheilungen festgesetzt hat, solches anhero einzuüberichten und anzuzeigen, in welcher Gegend jeder Haupttheil belegen, und welche Güter aus selbigen versorgt werden sollen, damit solches auf dessen hieher eingesandten Situations-Charte angemerkt werden könne.

b) Alle abgetriebene Schläge sowohl im Nadel- als im Laubholz sind wenigstens die ersten 5 bis 6 Jahren von aller Viehhütung sorgfältig zu verschonen, und zu dem Ende selbige an allen Seiten derselben gleich den Heuschlägen, diese Jahre hindurch alle Frühling, sobald der Schnee abgeht, zu bekreuzigen, auch den angrenzenden Bauern und Höfen für die Hütung in einem solchen Schlage zu warnen, angesehen eine Heerde Vieh in selbigem, zumahl in den ersten Jahren, mehr Verwüstung für die Zukunft im Walde anrichtet, als eine große Menge Holzdiebe zu thun im Stande ist. Wann aber demungeachtet und nachdem der Schlag gehörig bekreuzigt und alle Nachbarn gewarnt worden, sich dennoch jemand mit Vieh oder Pferden drinnen betreten läßt, so ist selbiger zu pfänden, und muß, wann der Förster dem Eigenthümer beweisen kann, daß er wirklich im bekreuzigten Schlage gehütet hat, mit ein viertel Rubel jedes Stück gelöst werden. Gleichergestalt darf in solchen abgetriebenen Schlägen kein Gras, ausser in den gewöhnlichen Heuschlägen, gemäht, und wann solches gleichwohl geschieht, das Gras zum besten der Cronß-Cassa confiscirt, das Pferd aber dem Förster zum besten gepfändet werden.

c) Beym Abtreiben der Forst-Schläge, es mag im Laub- oder Nadelholz seyn, ist, wie bereits oben zum Theil gesagt worden, immer vorzüglich dahin Bedacht zu nehmen, daß zu Saamenstämme von derjenigen Holz-Sorte nachbleiben, woran die Gegend den meisten Mangel leidet, oder die am nützlichsten sind, und die man daher am liebsten propagiren mögte, so wie dann der Förster ehe er einen Schlag abtreiben läßt, schon vorher wohl überlegen muß, was für Holz künftig auf diesen Schlag gezogen werden soll.

d) Wann künftighin, nachdem die Cronß-Wälder in Forst-Schläge geometrisch eingetheilt worden, ein solcher Schlag zu den Bedürfnissen desselben Jahres nicht hinreichen sollte, so ist das benötigte immer aus dem Schlag des nächstfolgenden Jahres zu hauen, hievon aber der General-Deconomie bey Ein-sendung der jährlichen Rechnungen Bericht zu erstatten.

e) Weil aber auch Bedürfnisse vorkommen, die zur gewöhnlichen Hauzeit nicht gebraucht werden können, z. E. Birken-Lawer- oder Rinde, die nicht anders als um Johanni gerissen werden kann, so sind dergleichen Sachen immer zur gehörigen Zeit aus demjenigen Schlag anzuweisen, dem ohnehin den nächsten Frühling die Hauung trifft, und falls derselbe das erforderliche

che nicht hinlänglich liefert, aus dem nächstfolgenden, damit auf solche Weise der ganze übrige Wald verschont und ungerührt bleiben kann, als worauf der Förster sein vorzüglichstes Augenmerk zu richten hat. Aus eben dem Grunde sind auch

f) Nur die nothwendigen Strassen durch die publicquen Wälder zu gestatten, alle Neben- und Schleich-Wege aber, die auf keinen Hof, Gesinde, Heuschlag oder Ackerstück führen, sondern nur in den Wald gehen, zu verhauen, damit durch die vielerley Lücken die Sturmwinde nicht in den Wald hinein gezogen, und durch unnütze Wege das Holz nicht unnöthig zerfahren, insonderheit aber bey wenigen Wegen alle Holzdiebereyen desto leichter entdeckt werden können, und ist es in eben dieser Absicht sehr heilsam, die unentbehrlichen Wege durchs Holz so viel möglich gerade zu ziehen, da hierdurch alle verbotene Führen leicht entdeckt werden können. Dahero dann alles Holz aus einem Forst-Schlag, so nach einem und eben demselben Orte abgeführt wird, auch nur auf einem einzigen, und soviel möglich, geraden Weg durch den Wald in der möglichst kürzesten Distance auf einen ohnehin existirenden Hauptweg ausgeführt, und dieser Nebenweg, wann er nicht weiter gebraucht wird, verhauen werden muß. Die Forst-Schläge selbst aber sowohl im Nadel- als im Laubholz, und vorzüglich im ersteren, wann die Lage es erlaubt, dergestalt anzulegen, daß sie soviel möglich einen ohnehin befahrenen Weg im Walde, wenigstens mit einer Spitze, berühren, damit durch diesen Weg sodann die Ausfuhr des Holzes geschehen könne.

g) Damit aber auch der junge Aufschlag in den Forst-Schlägen nicht gleich bey dem ersten Aufkeimen abgestossen und abgefahren werde, so muß nothwendig das Holz in einem solchen Schlage jederzeit den nächstkommenden Winter, es mag nun im Frühling oder Herbst aufgehauen seyn, rein abgeführt werden, damit nachmahlen ein solcher Schlag völlige Ruhe zum Wiederaufschlagen bekömmt. Solte aber wieder Verhoffen ein oder das andere Guth sein aufgeräumtes Holz binnen Jahr und Tag nicht aus dem Walde führen, so ist selbiges verfallen, und wird dem ersten besten anderweitigen publicquen Hofe abgegeben, um es ungesäumt wegzutransportiren.

Was in Absicht der nach Pernaun einigen publicquen Güthern, nach gewissen Bestimmungen, zum Verkauf erlaubten Sage-Balken zu beobachten nöthig, ist denen Förstern des Pernauschen Creises bereits in der unterm 23ten Jan. 1781 ertheilten Interims-Instruction und deren 10ten Punkt angedeutet worden, welches die dasige Förster, da dieser Punkt auch durch gegenwärtige Instruction ausdrücklich wiederholt wird, gehorsamlich zu befolgen haben.

h) Ist es möglich zu machen, daß von einem abgetriebenen Schlag zugleich das Strauch weggeschafft werden kann, so ist es für den jungen Aufschlag sehr vortheilhaft, als wozu in Wäldern die an Holz mangelnde Güter grenzen, leicht Gelegenheit gefunden werden kann, da in dem Fall dieser Strauch den publicquen Bauern und Höfen, wann selbige ihn etwann auf ihre Rodungen oder zum Zaunflechten employiren wollen, sehr gerne und ohne Assignation verabfolgt werden kann, nur muß dieser Strauch in demselben Jahr, da das Holz gefällt worden, abgeführt werden, damit nicht hernach die schon aufkeimende junge Holz-Loden abgefahren werden.

i) Heuschläge, die mitten in den Cronn-Wäldern belegen und von publicquen Höfen oder Bauern possediret werden, müssen ihnen zwar vom Förster nicht angestritten, gleichwohl aber nicht gelitten werden, daß zu dergleichen Heuschläge, ohne specielle Anweisungen der Kayserl. Deconomien, zum Nachtheil der Wälder, noch weiter etwas zugereiniget werde, als was von den Eigenthümern seithero besessen worden.

## 6.)

Alles willkürliche Hauen muß durchaus nicht gestattet werden, und keiner, er sey wer er wolle, muß ohne Anweisung vom Förster einen Baum in den publicquen Wäldern abstämmen oder abschälen. Wer solches gleichwohl thut, wird bey dem Hauen mit Pfändung seiner Beile, und bey dem Ausführen mit Pfändung der Pferde bestraft, jedes Beil aber mit 25 Cop. und jedes Pferd, nebst Vergütung der Unterhaltungs-Kosten, mit 1 Rubel gelöst. Wann aber diese Auslösung binnen 4 Wochen nicht erfolgt, so ist der Förster berechtiget, die gepfändete Stücke zu verkaufen, und muß sodann, nach Abzug der Pfand-Gelder und des den Pferden gereichten Futters, den Ueberschuß dem Eigenthümer auszahlen. Auf dem Fall aber daß eine Menge Pferde oder Anspann gepfändet werden sollten, so sind selbige auf den zunächst belegenden publicquen Hof abzuliefern, und die Fütterung daselbst anzuempfehlen, da dann die Unterhaltungs-Kosten dem Guthe vergütet werden. Was die Bauer-Buschwächter oder die Knechte des Försters ohne dessen Beysehn pfänden, davon genießen sie selbst das halbe Pfandgeld, und die andere Hälfte fällt dem Förster anheim.

Ausser dieser Pfändung aber hat der Förster die attrapirten Wald-Diebe mit keinerley Leibes-Strafe zu belegen, sondern, bey bezeugter Widerspänigkeit und wiederholten Ungehorsam, kleinere Verbrechen dem Hofe, grössere Haupt-Vergehungen gegen den Förster aber von publicquen Güthern dem Kayserl. Creiß Commissariat, von privaten aber dem Landgericht zur gesetzlichen Ahndung zu denunciiren. Wobey jedoch dem Förster aufs schärfste angedeutet wird, die Leute der publicquen Höfe und Bauern, nachdem sie oben angezeigtermaassen ihm die Assignation zuvor um Michaelis vorgezeigt haben, wann sich selbige nachmals bey ihm zum Hauen melden, unter keinerley Vorwand im mindesten aufzuhalten, vielmehr irgend das geringste, und wann es auch nur einige Eyer wären, von ihnen für diese Anweisung zum Geschenk anzunehmen, als welches jedesmahl auf das schärfste geahndet werden soll.

## 7.)

Es darf aber der Förster Niemandem, es mag seyn wer es wolle, ein Stück Holz aus den publicquen Wäldern ohne eine schriftliche Assignation verabsolgen lassen. Diese Anweisungen, die nur für den nächsten Winter gelten, und auf welche kein Guth nach Jahr und Tag noch was aus dem Walde fordern kann, hat Er nur von folgenden Behörden anzunehmen:

a) Von dieser Kayserl. General-Deconomie in allen 4 Creissen dieses Herzogthums und in der Provinz Dessel.

b) In den beyden Ehstnischen Creissen von der Kayserl. Dorpatschen Deconomie, und in Dessel von der dasigen Kayserl. Provincial-Canzeley.

c) Bey unerwarteten Vorfällen, die keinen Aufschub leiden, als Brandschäden, und dergleichen, an Orten die den Deconomie-Canzeleyen nicht nah belegen sind, vor demjenigen Kayserl. Creiß-Commissariat unter dem der Förster steht.

d) Von dem jedesmahligen Possessore des Guthes in dessen Grenze der Wald belegen, jedoch nur zum eigenen Behuf des Hofes und dessen Bauerschaft, in welcher Assignation zugleich benannt seyn muß, zu was für einem Gebrauch das assignirte Holz erforderlich ist, so wie dann in den Assignationen aus allen Deconomie-Canzeleyen eine gleichmäßige Bestimmung jedesmahl beobachtet werden wird.

Da jedoch das Lubben-Spleissen, als eine den Wäldern höchst ruinirliche Sache, auf höhere Befugung, nicht weiter als zu Reparatur der schon befindlichen alten Lubben-Dächer gestattet werden kann, keine neue Lubben-Dächer aber, weder auf den Höfen, noch in den Gesindern, fernerhin aus den Cronswäldern

Wäldern nachgegeben werden sollen, so mag auch kein Possessor sich dergleichen Stämme ferner aus eigenen publicquen Guthes Grenzen selbst assigniren, sondern alles zu Lubben erforderliche Holz ist einzig und allein nur auf Anweisung der Kayserl. Deconomien zu verabsolgen. So wie dann auch den publicquen Bauren desjenigen Guthes in dessen Grenzen der Wald belegen nicht gewähret werden mag, auf schriftliche Assignation ihres Hofes, jedoch nur zur eigenen unentbehrlichen Nothdurft, Bast zu ihren Pasteln, Sieben 2c. in diesem Walde zu spleissen, welches gleichwohl nur von Weiden, Linden und andern dergleichen nichts bedeutenden Unteholz genommen werden muß, und hat hiebey der Förster insonderheit dahin zu sehen, daß bey dergleichen Bast-Spleissen, wie solches gemeiniglich zu geschehen pflegt, kein Feuer im Walde angemacht, oder unausgelöscht nachgelassen, auch von den publicquen Bauren kein dergleichen Bast an andere überlassen werde, oder wann solches gleichwohl geschieht, muß es sofort dem Hofe, zur Bestrafung der Schuldigen, gemeldet werden. Die Baumrinden zum Dachdecken aber, wo selbiges unter den Bauren gebräuchlich ist, muß ihnen, jedoch auch nur auf schriftliche Assignation des Hofes, nirgends anders als aus dem im nächsten Jahr zu hauenden Forst-Schlage gegeben werden.

8.)

Da das Feuer Anmachen der Nachthüter und Wegeleute 2c. und daß selbiges nachmahlen nicht ordentlich ausgelöscht wird, zum östern und fast durchgängig Unheil und Schaden anrichtet, am meisten aber durch der Bauren vorsätzliches Abbrennen der Heiden, um auf einige Jahre Gras zur Hütung zu bekommen, oft grosse Verwüstungen im Walde entstehen, so hat der Förster hierauf genaue Acht zu haben, und sich in diesem Fall, so wie bey entstehendem Brande im Walde nach denen dieserwegen ergangenen Patenten, von denen jeder Förster ein Exemplar erhalten soll, gehorsamlich zu richten, die Urheber eines solchen ausgekommenen Feuers aber sorgfältig zu erforschen, auch selbige sowohl als alle etwannige Uebertreter dieser Patente dem Kayserl. Creiß-Commissariate zur gesetzlichen Bestrafung zu denunciiren, einen unbekannten aber der dergleichen Unheil im Walde anrichtet, hat der Förster sofort zu greifen und an die Behörden abzuliefern.

Und damit der Bauer durch eine vermeintliche Verbesserung seiner Viehhütung nicht zum vorsätzlichen Anstecken der Wälder gereizt werden möge, so ist selbst beim besten Graswuchs keinem, es sey auch wer es wolle, die Hütung auf einem solchen abgebranten Stücke zu gestatten, oder wann solches gleichwol geschieht, und der Förster, seine Knechte oder Buschwächter wirklich Vieh auf dergleichen Stellen antreffen, selbiges zu pfänden und mit ein viertel Rubel das Stück lösen zu lassen.

9.)

Wenn auch durch das leidige Toback-Rauchen gar mancher Schade in den Wäldern entsteht, so muß solches vom 1sten May bis zum 1sten Octob. unter keinerley Vorwand geduldet werden, und wenn der Förster jemand während diesen 5 Monathen Tobackrauchend im Walde antrifft, so sind demselben seine Pfeife und übrige Feuergeräthschaft sogleich abzunehmen, auch ihm sein Huth oder Rüge zu pfänden, als welche er mit 25 Cop. einzulösen gehalten ist. Das Feuer- und Rauch-Zeug aber ist demselben nicht wieder zu geben, sondern auf der Stelle zu zerbrechen und zu casiren.

10.)

Und da bekanntermaassen das Ausshöhlen der tannenen Stämme zu Bienenstöcker den besten Bäumen im Walde nachtheilig und verderblich wird, so muß solches von nun an durchaus nicht ferner gestattet werden, die schon jetzt vorhande-

nen

nen aber werden, so lange selbige noch stehen, den publicquen Bauren gegen eine in die Cronß-Casse fließende, und um Martini bey Verlust des Bienen-Stocks allezeit abzutragende jährliche Vergütung von 20 Cop. und den privat Bauren von 40 Cop. für jeden Stamm noch ferner zu nutzen erlaubt, und muß der Förster eine namentliche Specification der solchergestalt eingekommenen Gelder alljährlich um Weihnachten dem Kayserl. Creiß-Commissariat nebst den eingeflossenen Geldern zusenden, auch wie viel in Summe jedes Jahr hievor eingekommen, in dessen jährlichen Forst-Rechnung der Kayserl. General-Deconomie anzeigen. Wobey derselbe für allen etwannigen Unterschleif hierinn um so mehr gewarnt wird, als solches seinem geleisteten Eide offenbahr entgegen gehandelt seyn, und er mithin alle Untreue in dieser Art aufs schwerste, ja wohl gar, nach Befinden der Umstände, mit Remotion vom Dienst würde zu verantworten haben.

## II.)

Elendsthiere dürfen in publicquer Grenze zu keiner Zeit und von Niemanden, dem Arrende-Contract zuwieder, geschossen, noch auf irgend eine andere Weise gefangen oder umgebracht, auch nicht aus publicquer Grenze verschleucht und weggetrieben werden.

In der Heckzeit, das ist von St. Jürgen bis Jacobi darf Niemand, bey der im Arrende-Contract festgesetzten Strafe, in publicquer Grenze Willdpret schiessen, so wie dann die Aufstellung aller und jeder Schlangen durchaus nirgends auf publicquem Lande gestattet wird.

Jedoch bleibt denen publicquen Höfen unbenommen, auffer der Heckzeit, durch ihre Schützen in den eignen Guths-Grenzen allenthalben Wild zu eigenem Gebrauch schiessen zu lassen. Diese Schützen, die jedes publicque Guth nach dessen Größe 2 bis 3 für Arbeit und in Hofes Dienst halten mag, müssen vom Hofe besiegelte Flinten und förmlich unterschriebene Pässe von dem Jahr aufzuweisen haben.

Den Bauren aber muß alles schiessen durchaus nicht gestattet, und wann sie der Förster hierauf betrifft, ihnen die Flinten abgenommen und selbige confiscirt werden. So wie dann auch auffer den obbenannten privilegirten Schützen, keine fremde Jäger und Schützen in publicquer Grenze unter keinerley Vorwand geduldet werden müssen.

Raubthiere können sowohl die Höfe als auch die publicquen Bauren und Buschwächter in eigener Guths-Grenze zu aller Zeit zum eigenen besten fällen, fangen und vertilgen.

## 12.)

Wann aber, auffer einer solchen forstmäßigen Behandlung der wirklich existirenden Cronß-Wälder, dem Förster nach dem allerhöchsten Willen Ihro Kayserl. Majestät auch noch incumbiret, dafür Sorge zu tragen, daß der Holz-Anbau auf denen seiner Aufsicht untergebenen und von Holz gänzlich entblösten publicquen Gütern befördert werde, und dann abermahls zu befürchten steht, daß manchem Cronß-Förster die gehörige Kenntniß im Säen und Pflanzen des Holzes mangeln mögte, so hat man sich veranlaßt gesehen, auch hierinn ihnen die nöthige Anweisung zu ertheilen:

A) Jeder Cronß-Förster soll, und zwar die lettischen aus der hiesigen General-Deconomie, die ehstnischen aus der Dorpatschen Deconomie, und die Defelschen aus der dasigen Provincial-Canzeley eine Specification erhalten, welche publicque Güter namentlich zu seiner Forstey gehören, nebst Anzeige derjenigen unter ihnen die von Holz entblöst sind, als welche nach dem 16ten §. des publicquen Arrende-Contracts verpflichtet sind, alljährlich ein sechstel Loffstell von jedem Haaken mit Holz zu besäen.

B) Bey diesen leztern Güthern hat er genau zu untersuchen, ob die vorhandenen Dreschländer, oder andere Stellen, die zum Holz-Anbau könnten abgegeben werden, jungen Anwuchs von Holz zeigen, als in welchem Fall selbige zum besäen nicht aufgerissen, sondern dem eigenen Trieb der Natur überlassen werden müssen, die hierinn geschwindere Progressen als alle Kunst macht. Da man jedoch oft einem dergleichen natürlichen Anflug, zumahl im Laubholz und wann selbiger nicht recht treiben will, bekanntermaassen durch forstverständige Behandlung geschwinder und besser forthelfen kann, hierinn aber sich keine allgemeine Regeln geben lassen, angesehen die Verschiedenheit der Holz-Sorten, der Lage, des Bodens und mancher anderer Neben-Umstände, die Behandlung verändern, so hat der Förster bey dergleichen Vorfällen, falls dessen eigene Forst-Kenntnisse hierin nicht hinreichen, unter Einberichtung aller bey solchen Stellen vorgefundenen Umstände, die Belehrung von hieraus sich zu erbitten, als welche demselben jedesmahl gegeben werden soll.

Bey denenjenigen Güthern hingegen, wo zwar kein Holz wohl aber Strauch vorhanden, ist mit selbigen eben in der Art, wie oben bey den Forstschlägen im Laubholz angezeigt worden, zu verfahren, ausser daß der Busch, der bloß als Strauch genutzt werden soll, nicht in 30 — 40 sondern nur, und zwar bey nassem Boden, sonderlich der Weiden, Birken und Erlen treibt, so wie bey dem Hasselstrauch in 15 — bey hohen trockenem Lande aber im 20 jährliche Schläge eingetheilt wird. In dergleichen Strauchschlägen aber ist es vorzüglich nothwendig, daß nach der obenangezeigten Methode auf einer Loffstelle ungefehr 100 auch wohl 150 der besten geradesten jungen Stämme bey dem Abtreiben nachbleiben, damit bey den künftigen Hauen das Guth in eigenen Grenzen auch stärkeres Holz zu allerley Bedürfnissen vorfinden möge.

Sind die solchergestalt mit Strauch bewachsene Gegenden so groß in der Etendue, daß man sie in 30 Schläge eintheilen kann, oder ist Gelegenheit vorhanden, dem publicquen Guthe das fehlende aus einem publicquen Walde in der Nähe anzuweisen, und solchergestalt nur jährlich den 30sten Theil abtreiben zu lassen, so ist es ausgemacht, daß aus solchen Strauch-Schlägen nach 30 Jahren grosses nutzbares Brennholz gezogen werden kann.

C) Falls aber bey dergleichen von Holz entblösten Güthern kein natürlicher junger Holz-Ausschlag sich zeigt, so muß nach Anleitung des Arrende-Contractis alljährlich von jedem Liefändschen oder 3 Deselschen Haacken ein sechstel Loffstell unter Aufsicht des Försters mit Holz besäet werden, und hat ein solches Guth zum einsamen des Saamens dem Förster von jedem Liefändschen Haacken 2 und vom Deselschen Haacken einen Tag zur bestimmten Zeit Hilfe zu schicken, die jedoch derselbe bey einer Poen von einem halben Rubel für jeden Tag zur Kirchenlade zu keiner andern Arbeit gebrauchen muß.

Vor zuverrichtenden Holz-Saat nun muß zuvörderst der Boden untersucht werden, welche Holz-Sorten selbiger trägt. Ausser den allgemeinen Grundsätzen, daß z. E. in trockenen Heiden — Tannen, in nassen Heiden und Gebircken — Grähnen, in wässerigten Niedrigungen — schwarz Ellern, Weiden &c. und in hohem trockenem Lande — Birken &c. gesäet werden müssen, läßt sich dieses auch am sichersten daraus erforschen, wann man mit Aufmerksamkeit bemerkt, was für Bäume in gleichem Boden in der Nähe eines solchergestalt zu besäenden Stückes wachsen, und insonderheit welche Sorte am muntersten aufgeschossen zu seyn scheint, die sodann am sichersten gewählt werden kann. Die Holz-Saat selbst geschieht am besten, wann in dem hierzu bestimmten Lande zuvor ein paar Jahre Korn gesäet, und der Boden dadurch locker und von Graßwurzeln gereinigt worden, da dann in dem lezten Jahr mit der Sommer oder Winter-Saat, je nachdem die Holz-Saat eine Jahres-Zeit erfordert, selbige geschieht, und

und zwar nur mit der Hälfte der sonst gewöhnlichen Korn-Saat, so dienen im ersten Herbst und Winter die Korn-Stoppeln dem jungen Anflug sehr heilsamlich zum Schutz für Kälte und Ungewitter, daher dann und damit den jungen Loden kein Schade geschieht, das Korn auf solchen Stellen nicht deicht an der Erde abgemäht, sondern die Stoppeln wenigstens 1 Fuß hoch nachgelassen werden müssen. An Saamen pflegt man einen Platz wo ein Loth Roggen ausgesäet wird mit ein und ein viertel Loth Nadel-Saat, oder ein halb Loth Birkenfaat zu besäen, und hiebey folgendergestalt zu verfahren.

a) Beym Nadelholz, sonderlich den Tannen muß die Saat gleich nach abgedautem Schnee, und so lange die Erde noch ganz feucht ist, geschehen. Wann das Korn eingepflügt und zugeegt worden, muß der Holz-Saamen drüber gesäet und mit einer stumpfen Egge nur ein paar mahl übergefahret werden, damit er, zumahl wann die Flügeln noch am Holz-Saamen sitzen, nicht mit Erde bedeckt wird, hat man aber Gelegenheit die Flügeln abzusondern, welches besser ist, so leidet er etwas jedoch nur wenige Erde über sich.

Die Zapfen, in denen bekanntermaassen der Saame sitzt, müssen von Gränen im Januar und von Tannen im Februar gesamlet, und in einer mäßigen und ja nicht zu starken Wärme (als wozu man eine gelind geheizte Kiege gebrauchen kann,) so lange getrocknet werden, bis sie auffspringen und den geflügten Saamen ausfallen lassen, da man dann die Zapfen, damit kein Saamen drinnen sitzen bleibt, mit Dresch-Flegeln zerklöpfen kann. Dieser Saame der an trockenen Orten aufbewahrt, 3 — 4 Jahren conservirt werden kann, pflegt, zumahl wann das Land noch die Winter-Feuchtigkeit hat, oder ein Regen bald nach der Saat erfolgt, in 5 — 6 Wochen aufzugehen. Auch thut man wohl, nach geschehener Saat, einige Popanze oder Schreckbilder auf dem gesäeten Stück zum Schrecken der Vögel aufzurichten, weil selbige sonst den auf der Erde liegenden Saamen gerne verzehren, und weil bey allem Nadelholz dahin Bedacht zu nehmen ist, daß selbiges recht deicht geschlossen bis zu einer gewissen Höhe wachse, so ist es sehr wohl gethan, wann man diesen Nadelholz-Saamen mit Birken-Saamen mellet, deren Loden die ersten Jahre für Frost und Hitze die Nadelholz-Pflänzchen schützen.

Wann indessen diese Nadelholz-Saat in kahlen Heiden geschieht, wo ohnehin entweder hin und her, oder an einer Seite, annoch Saamen tragende Tannen oder Gränen stehen, so wird selbige am leichtesten in der Art bewerkstelliget, daß nur mit einem breit auseinander gestellten Pflug Furchen 2 — 3 Schritt auseinander gezogen, reichlich Nadelfaat in selbige gestreuet, und das zwischen diesen Furchen stehende Heide-Kraut weggeschafft wird, damit der von den stehenden Bäumen abfallende Saame die bloße Erde zu berühren nicht behindert werde.

b) Unter dem Laubholz kan die Birke, als die hier zu Lande gewöhnlichste und nützlichste, im Herbst und im Frühling gesäet werden. Im Herbst kann man solches auf eine ganz kurze Art folgendergestalt bewerkstelligen: Sobald das Winter-Korn, als welches zu dem Ende nicht eher als wann der Birken-Saamen reif ist, gesäet werden muß, eingepflügt und zugeegt worden, werden ganz kurze und kleine Birkenzweige, etwann einer halben Elle lang, an denen reifer Saamen befindlich behutsam, und damit der Saamen nicht ausfällt, abgeschnitten, und hin und her auf den zugeegten Acker jedoch ziemlich deicht aneinander in die Erde gesteckt, so treibt der Wind den Saamen selbst aus. Ist hierzu keine Gelegenheit, so kann er auch im Frühling gesäet werden. Nur ist hiebey zu beobachten, daß weil der Saame sehr klein und leicht ist, (denn derselbe ist je kleiner desto besser) er bey stillem und am besten bey Regen-Wetter auf den zugeegten-Acker, so früh im Frühling,

als nur immer möglich, ausgestreuet, aber nicht mit der Egge befahren werden muß, angesehen derselbe keine Erde auf sich leidet.

Der Saame sitzt in Käschens, die wann derselbe reif ist, (welches gegen Ende des Augusts, oder nachdem die Sommer-Witterung gewesen, und der Baum mehr oder weniger Sonne bekommen, auch früher und später geschieht) braun werden, da dann der in den Käschens sitzende kleine Saame eine braungelbliche Couleur bekommt. Man muß indessen mit Einsammlung derselben vorsichtig seyn, weil der Saamen, wann er ganz reif geworden, leicht ausfliegt, daher diese Käschens lieber etwas zeitiger, und sobald sie anfangen bräunlich zu werden, abgenommen, und sodann an der Luft in Borriegen oder Scheunen, dünne ausgesprätet, damit sie sich nicht erhitzen, so lange getrocknet werden müssen, bis sie ganz braun geworden, welches in einigen Wochen geschieht, da dann der aus selbigen ausgetriebene Saame sich einige Jahre lang conservirt, und wann er im Frühling gesät wird in 7 — 8 Wochen aufzugehen, die Herbstsaat aber den nächsten Frühling aufzuschlagen pflegt. Nur müssen diese Saamen — Käschens nicht mit denenjenigen verwechselt werden, die im Herbst an den äußersten Aesten der Birken sich zeigen, den ganzen Winter über ausdauern und im Frühling einen gelben Staub von sich lassen. Dieses ist der männliche Saamen der zum Säen nicht gebraucht werden kann.

c) Jede andere Sorte Laubholz erfordert bey dem Säen, insonderheit aber bey Einsammlung des Saamens, ihre eigene Behandlung, so jedoch in gegenwärtiger Instruction ausführlich zu detailliren viel zu weitläufig wäre, daher dann jedem Förster, bey vorkommenden Gelegenheiten, die Belehrungen, falls er selbst damit nicht umzugehen weiß, von hier aus auf sein Ansuchen zugefertigt werden sollen.

Und weil Holz-Saamen nicht alle Jahr geräth, so muß der Förster, wenigstens von den gewöhnlichsten Sorten, als Tannen, Gräbuen, Birken, und dergleichen, jederzeit eine Quantité vorräthig haben, und an trockenen Stellen aufbewahren. Was oben von den Schlägen, und welchergestalt selbige die ersten Jahre für alle Behütung mit Vieh und Pferden sorgfältig geschont werden müssen, gesagt worden, muß noch viel genauer bey solchen Holz-Saaten geschehen, denn selbige müssen, wann sie nicht ohnehin so belegen, daß keine Viehtrift sie berührt, sogleich im Herbst wann das mitgesäete beste Korn abgeschnitten worden, mit einem Berhack von Strauch oder anderweitigen Zaun umgeben werden, damit in den ersten Jahren kein Vieh aufkömmt, als worauf der Förster zu sehen hat.

13.)

Uebrigens hat der Förster sich weder in die Oekonomie der publicquen Herren Possessoren, noch der Cron's-Bauren im mindesten zu immisciren, vielweniger einige Jurisdiction auf den publicquen Güthern sich zu arrogiren, sondern nur stricte nach dieser seiner Instruction ohne Ausnahme zu verfahren, auch sobald ihm in Ausübung derselben einige Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich an das Kayserl. Creiß-Commissariat, unter dem er sortiret, zu wenden, anbey aber die Kayserl. Deconomien zu Dorpat und zu Arensburg so wenig als die hiesige General-Deconomie mit jeder Kleinigkeit zu behelligen.

Es hat jedoch derselbe auf folgende Stücke in der Wirthschaft der publicquen Bauren und Höfe zu attendiren, und den Contraventions-Fall dem Kayserl. Creiß-Commissariat zu prompter Remedur oder, nach Befinden der Umstände, zu fernerer Unterlegung an die Behörden zu denunciiren:

A) Daß weder Höfe noch Bauren auf publicquen Gütern Kürtis Erennen.

B) Daß

B) Daß auch der publique Possessor, nach Vorschrift des Arrende-Contract's, nicht mehr als den 24sten Theil seiner Buschländer alljährlich niederrode.

C) Daß die publicquen Höfe und Bauren unter ihre neu zu erbauende Häuser, es mögen seyn was es für welche wollen, jederzeit ein gehöriges steinernes Fundament, wenigstens von ein und einem halben Fuß hoch über der Erde legen. Geschieht solches auf des Försters Erinnerung nicht, so ist es dem Kayserl. Creiß-Commissariat anzuzeigen.

D) Daß gleichfals der publique Bauer in flachen Gegenden nicht mehr Rodung mache, als das Verhältniß seiner Buschländer, um gehörig nachzuwachsen, erlaubt, in Waldgegenden aber, so wie solches gar oft geschieht, nicht mehr niederschlage, als er in demselben Herbst rein aufzuhauen und aufzuklastern vermögend ist, daß er anbey keinem fremden Bauren, er mag publique oder privat seyn, Holz aus seinen Rodungen, oder sonst aus seinen eigenen Gränzen überlasse, vielweniger Land oder Heuschläge an andere Bauren vermiethe, wobey es jedoch den publicquen Höfen und Bauren noch zur Zeit unbenommen bleibt, in ihren eigenen Grenzen, ohne einige Anweisung, ihre jährliche Rodungen zu ihrer eigenen Bedürfniß wo sie es selbst am zuträglichsten finden, zu choisiren. Jedoch muß der Förster, sonderlich bey denen im Walde belegenen Bauren, dahin sehen, daß selbige nicht, wie bey dergleichen Gesindern gewöhnlich zu geschehen pflegt, unbestimt mit ihren Rodungen immer tiefer in den Wald hinein greifen, als welches derselbe zeitig dem Kayserl. Creiß-Commissariat zur Untersuchung und Remedur zu unterlegen hat.

E) Daß weder publique Höfe noch Bauren einiges grünes Holz, Rodungen ausgenommen, auch in ihrer eigenen Grenze in so lange zu Brennholz niederhauen, als noch Lagerholz angewiesen werden kann, es muß jedoch in dem Fall, wann Höfe und Bauren in eigenen Grenzen annoch in der Nähe überflüssig Brennholz haben, das anzuzeigende Lagerholz nicht weiter als höchstens 6 — 7 Werst vom Hofe, oder 4 Werst von den Bauer-Gesindern denen es angewiesen wird, entfernt liegen. Wobey jedoch Niemandem gewehrt werden mag, nach eigener Convenence, in eigenen Grenzen, nur nicht im publicquen Walde, Heuschläge durch Holzausröden zu erweitern, und das hierausfallende Holz zu consumiren, nur daß durch dieses reinigen auch wirklich Heuschlag zugemacht, und etwann nicht bloß das Holz nur allein ausgehauen wird.

14.)

Endlich ist annoch jeder Cron's-Förster in allen 4 Creissen dieses Herzogthums und in der Provinz Desel verbunden, jederzeit zwischen Ostern und Pfingsten eine jährliche Forst-Rechnung bey hiesiger General-Deconomie von allen in dem verfloffenen Jahr gehaltenen Holz-Ausgaben aus denen ihm anvertrauten Wäldern und zwar von jedem Walde eine separate Rechnung, nebst beigelegten Original-Assignationen, einzureichen, und zugleich über folgende Punkte einzuberichten:

A) Ob sämtliche Cron's-Grenzen unverlest sich befinden, oder wo namentlich vermeintlicher Eindrang geschehen, worunter jedoch Sachen, deren Entscheidung schon vor dem Richter liegt, nicht gezogen, und die Berichte dadurch nicht unnöthig weitläuffig gemacht werden müssen.

B) Ob noch Lagerholz in des Försters-Wäldern vorhanden, in welchen namentlich und an welchen Stellen? Auch ob unter selbigen annoch Bau-Balken, oder nur Brennholz zu haben? Ob noch viele zopftrockene Stämme im Walde befindlich, oder ob bereits angefangen worden, grünes Holz nieder zu stämmen, und in diesem letztern Fall,

C) An welchen Stellen namentlich Laubholz-Schläge, und an welchen Nadelholz-Schläge in dem verflossenen Jahr abgetrieben worden, und wie viel Lofstellen jeder dieser Schläge nach Augenmaas ohngefehr betragen mögte?

D) Wann die Wälder geometrisch in Forst-Schläge eingetheilt seyn werden, so ist jedesmahl einzuberichten, ob der legt-jährliche Schlag zu den Bedürfnissen des Jahres hingereicht, ob von selbigem noch was nachgeblieben, oder ob man genöthigt gewesen schon einen Theil des folgenden anzugreifen?

E) Wie der zunächst abzutreibende Forstschlag beschaffen, und was vor Sorten Holz hauptsächlich in selbigem anzutreffen?

F) Wie der Aufschlag von den vorigen Jahren sich anläßt, und welche Holz-Arten auf jedem Schlag namentlich in Vergleich mit dem ehemals darauf befindlich gewesenem Holze sich hauptsächlich zeigen?

G) Auf welchen Güthern namentlich Holz gesäet worden, und was für Sorten, auch wie die vorigjährigen Saaten, bekommen? Imgleichen wie der junge natürliche Aufschlag auf den übrigen Holzbedürftigen Güthern siehe?

H) Ob alle Hofesbauer-Röbungen rein ausgehauen worden?

I) Ob Feuer in den Cronswäldern im legtabgewichenen Jahre ausgekommen, wie grossen und wie importanten Schaden selbiges gethan, auch ob die Thäter bekannt, und bestraft worden?

K) Wie viel Geld für die Nutzung der alten ausgehöhlen Stämme in Summa eingekommen?

Alle diese Punkte müssen jedoch ganz kurz, nur mit ein paar Worten berührt werden, und hat man zu desto mehrerer Deutlichkeit dieser Instruction annoch ein Schema von einer solchen Rechnung nebst angehängten Bericht beygefügt, aus welchem sämtliche Förster ganz leicht entnehmen können welchergestalt selbige angefertigt werden müssen.

Diese Rechnungen sind zuerst gegen Pfingsten Anno 1783 einzureichen, und sodann hiemit alljährlich um eben diese Zeit zu continüiren, auch in der ersten Rechnung alle nach heil. 3 Könige 1782 eingekommene Abignationen aufzunehmen.

## 15)

So wie man nun nicht zweifelt, jeder Cronswälder werde nach Eid und Pflicht sich äusserst angelegen seyn lassen, allen in dieser Instruction enthaltenen Punkten getreulich nachzuleben, so hat derselbe dagegen abseiten der hohen Crone folgende Emolumenta zu geniessen:

A) Auffer den bereits erhaltenen Reise- und Etablissement-Geldern hat er an jährlicher Gage in Ehstland 60 Rubel und in Lettland 60 Rthlr. Alb. tertialiter zu erheben.

B) Das ihm durch die Kayserl. Creiß-Commissariate eingewiesene Land und Heuschläge hat er völlig Zins frey zu nutzen, auffer was er dem Prediger

diger zu entrichten verbunden ist. Und bleibt ihm unbenommen, wann in dem ihm eingewiesenen Lande auch Buschland befindlich, das hierunter zu Brust-Acker taugliche gleichfalls unter seine Felder zu ziehen, dagegen ihm aber alles anderweitige Rodungs-Schlagen gänzlich untersagt wird.

C) Die ihm zugelegte publique Knechte bekömt er zu Bearbeitung dieses Landes, als welche er jedoch selbst so wie ein guter Bauer-Wirth in dasiger Gegend zu thun pflegt, bekleiden, belohnen und beköstigen, auch selbige neben seiner häußlichen Arbeit zu Handlangern und Gehülfern in Bewahrung des ihm anvertrauten Wald-Bezirks gebrauchen muß. Diese Knechte kann der Förster bey geringern Vergehungen mit einer mäßigen Haus-Disciplin, doch nicht über 6 Karbatschen-Schlägen belegen, alle Verbrechen aber, die eine schwerere Züchtigung verdienen, muß er dem Kayserl. Creiß-Commissariate unterlegen.

D) Die von jedem Guthe ihm namentlich zugeordnete Buschwächter haben ihm in allen Wald-Berrichtungen, nach seiner eigenen Anweisung, zu assistiren, überdem aber ausser denen zur Heu- und Getraide-Erndte-Zeit, auf des Wald-Försters eigenem Unterhalt bestimmten Hülfstagen, (nemlich 10 Tage zu Fuß bey dem Wald-Förster der Land hat, und 5 Tage zu Fuß bey dem Wald-Förster der kein Land hat) keine weitere häußliche Privat-Dienste, bey Strafe des doppelten Ersazes ihm zu leisten.

E) Die in seiner Grenze belegenen Seen und Flüsse kann er zu seiner eigenen häußlichen Nothdurft besischen, solche aber nicht unerlaubter Weise misbrauchen, und daraus auf irgend eine Art einige Revenue zu machen suchen.

F) Ebenermaassen bleibt ihm unbenommen, zur eigenen Consumtion, ausser der Hegezeit, Wild für sich zu schießen, auf keine Weise aber, bey Verlust dieser Freyheit, durch Verschenkung oder Verkauf mit Wild einigen Handel zu treiben.

G) Raubthiere hingegen kann er, mit Veräußerung der Felle, zu aller Zeit schießen, schlagen oder fangen, soweit die Grenzen aller zu seiner Forstei gehörigen publicen Güther nur immer reichen, und wird ihm hierauf Bedacht zu nehmen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, und hat er insonderheit, mit Zuziehung aller unter ihm stehenden Buschwächter und seiner eigenen Knechte, die Nester der Raubthiere im Frühling sorgfältig aufzusuchen, und zu zerstöhren, wobey er jedoch die Jagd durchaus nicht zu seiner Hauptsache machen muß, da ihm solche sonst gar leicht von seinen übrigen Pflichten in gehöriger Wahrnehmung des Forstwesens abziehen kann. Welches man um so nöthiger hierbey zu erinnern erachtet, da verschiedene unter ihnen vordem nur Jäger und nicht Förster gewesen.

H) Die in der ihm eingewiesenen Grenze belegenen schon von Alters her ausgehöhlten Bäume kann Er auch noch fernerhin zur Bienen-Zucht sich zum besten nutzen und gebrauchen, darf aber, bey Verlust eines halben Tertials Gage, keinen Baum weder in seiner eigenen Grenze noch sonst an andern Orten hierzu von neuem ausschauen, oder von seinen alten ausgehöhlten Stämmen an andere vermietthen. Und hat jeder Förster, zu Vermeidung aller künftigen Disputes, bey Erhaltung dieser Instruction dem Kayserl. Creiß-Commissariat anzuzeigen, wie viel bereits ausgehöhlte alte Bienenstämme in seiner eigenen Forsthaus-Grenze belegen sind.

Bei vorfallenden neuen Umständen, oder in Ausführung eines und des andern Punktes sich etwann ereignenden wesentlichen Schwierigkeiten, behält man sich vor, dieser Instruction annoch das erforderliche beizufügen, oder das nöthige in selbiger seiner Zeit abzuändern, und hofft man daß die publicquen Wald-Förster insgesamt sich äusserst werden angelegen seyn lassen, so sowohl durch die bey den abgetriebenen Schlägen beobachtete Forst-Ordnung, als auch durch die mittelst Ausfaat angelegte neue Wald-Kämme, ihre eigene Erfahrung und ihren Dienst-Eifer um so mehr werckthätig zu beweisen, als man nicht unterlassen wird, nach einigen Jahren, alle diese neue Progressen in Holz-Erzug, von Seiten der Obrigkeit in eigenen Augenschein zu nehmen, da sodann jeder seine Anlagen zu dessen Ehre oder Verantwortung aufzuzeigen haben wird.

Als nach welchem alle sämtliche Cronß-Wald-Förster in diesem Herzogthum und in der Provinz Desel sich gehorsamlich zu achten haben. Riga General-Oeconomie-Canzeley, den 26sten November 1782.



Balthasar Freyherr von Campenhausen,

in Function als General-Oeconomie Directeur

des Herzogthums Liefland.

I. L. PommerEsche  
Gen. Oecon. Secrs.

## Reglement

für sämtliche publique Güther des Herzogthums Piesland  
und der Provinz Oesel.

**D**ennach, auf Ihre Kaiserlichen Majesté Allerhöchst eigenhändigen Befehl, zu Conservirung und Ameliorirung der publicquen Wälder hieselbst, eigene Cronß:Wald: Förster verordnet, und mit Instruction zu gehöriger Wahrnehmung ihres Dienstes versehen worden, diese ihnen ertheilte Vorschrift aber zum Theil auch die publique Güther zugleich mit tangiret, als hat man für nöthig erachtet, damit Niemand sich künftighin mit der Unwissenheit entschuldigen könne, jedem Cronß:Guthe dieses Herzogthums und der Provinz Oesel ein Exemplar dieser Instruction zuzufertigen, und nach Anleitung derselben, in Absicht sämtlicher publicquen Güther, annoch folgendes anzuordnen:

### I. §.

So wie eines Theils die Cronß: Förster angewiesen worden, sich auf keine Weise über ihre Competence das geringste zu arrogiren, als in welchem nicht gehöften Fall selbige bei den Kayserl. Creiß: Commissariaten, als Ihrer ersten Instance, zur gesetzlichen Genugthuung ohne processualische Weitläufigkeiten belangt werden können, so ist andern Theils in allem, so ihr Amt tangiret, ihnen auf keine Weise das mindeste in den Weg zu legen, sondern vielmehr die Bauerschaft beim Holzhauen, und andern das Holzwesen betreffenden Berrichtungen, zum pünctlichsten Gehorsam gegen diese Cronß: Förster und deren Anordnungen, von Hofes wegen anzuhalten, angesehen der jedesmahlige Possessor oder Disponent des publicquen Gutthes, wann er solches zu thun unterläßt, der hohen Crone für allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil responsable bleibet.

### 2. §.

Und da bei diesen neuen Forst: Einrichtungen das vorzüglichste Augenmerk der höchsten Landes Obrigkeit dahin gegangen, das seitherige willkürliche Holzhauen auf den publicquen Güthern gänzlich abzustellen, und dagegen hier im Lande, so wie in andern Staaten, diesen wichtigen Theil der Oeconomie nach einer gedei-lichen Ordnung einrichten zu lassen, so ist es auch insonderheit den Cronß: Förstern zur ersten Pflicht gemacht worden, alle diejenigen zu pfänden, die sich von nun an in publicquen Wäldern mit Holzhauen oder Abschälen der Bäume werden betreten lassen, ohne auf zuvor erhaltene Assignation hierzu von den Förstern angewiesen zu seyn. Die gepfändeten Pferde aber müssen von dem Eigenthümer binnen 4. Wochen gegen Erlegung des Pfandgeldes und der Unterhaltungs: Kosten eingelöst werden, da sonst wieder-  
genfalls

genfals wann solches in dieser Frist nicht geschieht, der Förster sie zu verkauffen berechtigt ist, als welches von Beilen und andern gepfändeten Sachen gleichfals gilt.

3. §.

Zu allem solchergestalt unter Anweisung des Försters zu verrichtendem Holz: Hau, als welcher lediglich die so nothwendige Ordnung bei dieser Arbeit zum Endzweck hat, ist gleichwohl, so lange ein publiques Guth in dessen Grenze annoch eigenen Wald hat, keine Assignation aus den Kayserl. Oeconomien nöthig, sondern es ist hinlänglich, daß nur der Förster anzeigt, wo: und wie: die Bedürfnisse eines jeden Jahres gehauen werden sollen, als wozu Er von dem jedesmaligen Possessore des Guthes eine schriftliche Assignation bekommen muß, in welcher namentlich zu specificiren ist, wie viel aus diesem Walde der Hof und wie viel dessen Bauerschaft auch wie viel und was für Bau: Balcken, und zu welchen Gebäuden namentlich Hof und Bauren selbige gebrauchen. Diese Assignation, die der Förster seiner jährlichen Forstrechnung originaliter beizulegen hat, ist demselben schon zeitig im Sommer zuzustellen, damit er, nach Anleitung aller Bedürfnisse desselben Jahres, die dienlichsten Stellen hierzu aussuchen kan, welches alles er jedoch ohne die mindeste Vergütung zu thun ausdrücklich verpflichtet worden.

4. §.

Da auf höhern Befehl das Lubben: Spleissen, als dem Holze sehr ruinirlich, weder in den publicquen Wäldern, noch sonst irgend in publicquer Hofes: oder Bauer: Grenze ferner gestattet werden soll, so wird solches hiemittelt gänzlich untersagt. Weil indessen die bereits mit Lubben gedeckten alten Häuser nicht füglich, wenigstens nicht ohne viele Beschwerde, umgedeckt werden können, so sollen zu deren Reparatur annoch die unentberlichsten Lubben, jedoch nie anders als auf expresse Assignationen der Kayserl. Oeconomien, die ersteren Jahre hindurch obgleich mit allem nur möglichen Menagement bestanden werden.

5. §.

Gleichergestalt werden die publicquen Höfe so wie deren Bauren ausdrücklich hierdurch angewiesen, aus ihren jährlichen Rödungen im Herbst und ehe Schnee fällt, alles in selbigen befindliche Bau: Nutz: und Brennholz rein aufzuhauen und im Winter auszuführen, angesehen derjenige, der solches unterläßt, und so wie an manchen Orten gebräuchlich, zuvörderst Feuer in die Rödung legt, und nachher die unausgebrannten Klöße an die Ufer wälzet, sich es selbst wird beizumessen haben, wann, zu Conservation des publicquen Holzes, einem solchen alles fernere Rödung: Schlagen gänzlich untersagt werden wird. Wobei jedoch bei schwerer Verantwortung verbothen wird, das aus denen Rödungen ausfallende Holz an auswärtige, es sey publicque oder private Bauren oder Höfe um so weniger zu überlassen, als Niemand ein mehreres an Rödung niederschlagen muß, als er rein aufzuhauen vermögend

möglich ist, und sind die Wald-Förster angewiesen worden, ein wachsames Auge hierauf zu haben, anbei aber, ausser diesem Rodungs-Holz, weder Höfen noch Bauren einiges grünes Holz selbst in eigenen Grenzen zu Brenn-Holz in so lange anrühren zu lassen, als annoch von den Höfen in einer Entfernung von 6. — 7. Werst, und von den Bauer-Gesindern von 4. Werst oder drunter einiges Lagerholz anzutreffen ist.

6. §.

Publique Güther hingegen, die entweder zu Bauholz, oder zu Brennholz oder zu beiden in ihren Güths-Grenzen keinen eigenen Wald besitzen, haben sich mit ihren Bedürfnissen für ein ganzes Jahr (Nothfälle bei entstehenden Brandschäden ausgenommen) jedesmahl vor den 1sten September und zwar in Lettland bei hiesiger General-Oeconomie, in Ehstland bei der Dorpatschen Oeconomie, und in Oesfel bei der Provincial-Canzelei zu melden, da ihnen dann nach Befinden der Umstände auf das benöthigste die Assignationes jederzeit ohne Aufenthalt ertheilt werden sollen. Diese Assignationes, sie mögen auf Bau- Brenn- oder Nutz-Holz gerichtet seyn, sind dem Cron-Förster, bei Verlust, daß späterhin diese Assignation nicht weiter gilt, alzeit vor Michaelis zu produciren, damit er aus selbigen die assignirte Quantité sich annotiren und seine Eintheilung im Walde darnach machen könne. Vor wirklicher Abfuhr des Holzes aber sind sodann diese Assignationen ihm gänzlich abzugeben.

7. §.

Diejenigen Güther, die Assignationes auf Bauholz erhalten haben, müssen selbiges gleich bei der ersten Schlittenbahn ausführen, jedoch allezeit 3. Tage zuvor ehe die Fuhren nach dem Walde abgefertigt werden, nach Verhältniß der Quantité Holz, die sie bekommen, nemlich auf jede 100 Balcken 2 Fußgänger mit Beilen dem Wald-Förster zu schicken, damit die zu erhaltende Balcken zum Zeichen abgeschält werden können. Die Abfuhr selbst muß sodann mit gesammter Hand vom ganzen Gebiet in der Art geschehen, daß in einigen Tagen, und längstens binnen einer Woche, alles assignirte Bauholz aus dem Walde ausgerückt wird. Wobey es den Güthern unbenommen bleibt, die solchergestalt aus dem Walde wegtransportirte Balcken an einem selbst beliebigen sichern Ort ausserhalb des Waldes, bis zur bequemerer künftigen Abfuhr abzulegen.

8. §.

Diejenige publique Güther die auf anderes Nutzholz, so nicht zum Bau employirt wird, als z. E. auf Pergelholz, Zaunholz, Eggenholz, und dergleichen, Assignationes erhalten haben, müssen sich zu deren Abholung 14. Tage nach der ersten Schlittenbahn beim Wald-Förster melden, und selbiges von denen nachgebliebenen Abgängen der Baubalcken, oder den Stämmen die zu Bauholz nicht employirt werden können, nach Anweisung des Försters, hauen, und gleichfals sofort mit gesamter Hand binnen einigen Tagen ausführen.

9. §. Und

## 9. §.

Und da jeder zu Bauholz taugliche und angewiesene Stamm mit dem Forsthammer zu dem Ende 2 mahl, nemlich einmahl unten an der Wurzel, und das andere mahl  $1\frac{1}{2}$  Schuh über der Wurzel angeschlagen wird, damit er zwischen diesen beiden Forstzeichens abgestämt werde, und keine zu hohe Stubben im Walde nachbleiben mögen, so ist den Bauern jedesmahl, ehe sie zum abhauen und ausführen der Balcken nach dem Walde geschickt werden, aufs schärfste anzudeuten, nicht nur keinen ungezeichneten Baum anzurühren, sondern auch keinen Balcken anders abzustämmen, als daß der obere Anschlag unverfehrt bleibe, angesehen bei der Abfuhr aus dem Walde alle Balcken die dieses Zeichen nicht haben, gepfändet werden.

## 10. §.

Diejenigen publicquen Güther endlich, die Assignationen auf Brennholz aus Cron's Wäldern bekommen haben, müssen selbige gleichfals vor Michaelis dem Wald-Förster zeigen, und sodann gleich von ihm erfahren, ob sie selbiges bereits im Herbst, oder erst im Frühling aufzuhauen haben, als weswegen der Förster verschiedentlich instruiert worden, je nachdem er von dem noch vorräthigen Lager-Holz, oder aus den Abgängen des Nadelholzes, oder aus dem Laubholz, dieses Brennholz für das Jahr zu verabfolgen hat.

A.) Beim Lagerholz muß alles, was noch irgend zum brennen tauglich ist, rein aufgehauen werden, angesehen der Förster beordert worden, nicht eher eine andere Stelle hierzu anzuweisen, bis zuvor die erste völlig aufgeräumt worden, und muß dieses Aufhauen längstens im October, und ehe Schnee fällt, vorgenommen werden.

B.) Die Abgänge des Nadelholzes sowohl als die zu Bau- und Nutzholz untaugliche daselbst im Winter nachgebliebene Bäume müssen den nächstkommenden Frühling sobald der Schnee abgeht, eben in der Art wie das Lagerholz, rein weggeräumt und aufgelastert werden, ausser diejenige Stellen oder einzelne Bäume, die der Förster nachzulassen anzeigt, als worin die Bauern ihm strenge Parition zu leisten vom Hofe bei der Abfertigung in den Wald aufs ernstlichste angewiesen werden müssen.

C.) Im Laubholz endlich, wo ganze Plätze gleich einer Rodung niedergeschlagen, und nur einige Bäume, und unter diesen jederzeit alle Eichen, Rüstern u. u. nach Anweisung des Försters nachgelassen werden, muß alles Holz, groß und klein, bei Verlust daß das aufgelasterte Holz sonst nicht verabfolgt wird, ganz deicht an der Erde abgehauen, und was nur irgend zum Brennen taugt, wann es gleich nur dünne ist, in Fadens aufgesetzt werden, welches gleichfals im Frühling sobald der Schnee abgeht, geschehen muß.

Alles Aufhauen des Brennholzes muß übrigens, eben wie beim

beim Bau- und Nutzholz gesagt worden, mit gesamter Hand geschehen, und damit solches desto füglicher geschehen könne, müssen die Arbeitstage denen Wirthen entweder schon in Zeiten und ehe das Holzhauen angeht, oder nach Beendigung desselben, erlassen, und selbige sodann zu Abgehörung der schuldig gebliebenen Tage, oder auf künftige Abrechnung, sämtlich aus den Gesindern in den Wald abgefertigt werden, welches die publique Bauern um so weniger graviren kan, als dieselben um die Jahreszeit keine Versäumnis dadurch zu Hause leiden, auch nicht mehr als der Arrende-Contract im Munde führet, das ist, für 5 Arbeitstage zu Pferde, 7 Tage zu Fuß leisten dürfen, statt jeden Fußtag aber nur einen Faden im Walde aufzuhauen gehalten sind, und mag hiebei, in Betracht daß alles im Walde aufgesetzte Holz durchs austrocknen merklich schwindet, jeder Faden von 7 Fuß reinländisch breit, eben so hoch, das Holz selbst aber 1 Arschien lang, billig gerechnet werden, als nach welchem Maas auch alle Assignationen angefertigt werden sollen.

Die Abfuhr des aufgehauenen Brennholzes geschieht, es mag im Frühling oder Herbst aufgestapelt seyn, allezeit bei erster Schlittenbahn, angesehen nach dem letzten Januar gar kein Führen in den publicquen Wäldern mehr gestattet wird. Wer den nächsten Winter sein aufgelastertes Holz nicht abführt, geht selbiges verlustig. Diese Abfuhr muß gleichfalls mit gesamter Hand geschehen, und den Gesinds- Wirthen in den vorhergehenden oder nächstfolgenden Arbeits- Wochen vergütet werden. Alles was in Absicht der aus publicquen Wäldern zu sublevirenden publicquen Höfe gesagt worden, gilt auch auf diejenige publique Bauerschaft, die ihre Bedürfnisse ebenfalls aus Cron's- Waldungen erhalten müssen.

II. §.

Weil aber bei forstmäßiger Behandlung der abgetriebenen Holz- Schläge insonderheit dahin zu sehen, daß in diesen von Holz abgereinigten Stellen, so wie an Orten wo Holz gesäet worden, in den ersten 5. — 6. Jahren kein Vieh und Pferde gehütet werden, gleich wie dann der Förster dergleichen Plätze als Heuschläge zu bekreuzigen angewiesen worden, so ist solches den Bauern, so wie den Hofes- Hüttern aufs nachdrücklichste um so mehr zu injungiren, als der Förster jedes in dergleichen bekreuzigten Holz- Schlägen hütende Stück Vieh oder Pferd zu pfänden und mit  $\frac{1}{4}$  Rubel das Stück lösen zu lassen angewiesen worden. Eben so wenig muß denen Bauern gestattet werden, in diesen abgetriebenen Forstschlägen einiges Gras zu mähen, als welches der Förster im Contraventions- Fall, der Cron's- Callie zum besten, zu confisciren und das Pferd beim Ausführen gleich den Walddieben zu pfänden hat. Hievon sind jedoch die von den publicquen Höfen und Bauern von Alters her genutzte würckliche Heuschläge ausgenommen, als welche denenselben nach wie vor zu nutzen, jedoch selbige ohne expresse Zulass aus den Kaiserl. Oeconomien zum Nachtheil des publicquen Waldes nicht zu erweitern, gestattet werden.

12. §.

Und da der Bauer, um die Weide für sein Vieh zu verbessern,  
gar

gar oft tentirt wird, die Wälder, sonderlich in heidigen Gegenden, muthwillig vorsätzlicher Weise anzustecken, und abbrennen zu lassen, so soll, zu Vorbeugung dieser Versuchung, von nun an Niemanden ferner gestattet werden, auf dergleichen abgebrannten Stellen zu hüten, als welches der sämtlichen publicquen Bauerschaft ausdrücklich bekant zu machen ist, angesehen die Förster beordert worden, alles auf solchen Stellen hütende Vieh zu pfänden, und mit  $\frac{1}{4}$  Rubel das Stück sich auslösen zu lassen.

Die aber in den Nachthütungen oder unterwegs Feuer anzumachen und solches nicht wieder gehörig auslöschen, oder bei entstandenem Feuer: Schaden nicht gleich zu Hülfe eilen, sollen nach denen dieserhalb wiederholentlich ergangenen und alljährlich von den Canzeln publicirten Patenten unfehlbar behandelt werden.

13. §.

Weil aber auch durch das Toback: Rauchen, sonderlich bei trockener Witterung, gar vielmahlen in den Heiden Feuer ausbricht, so wird vom 1sten May bis zum 1sten October dieses Toback: Rauchen in den Wäldern gänzlich untersagt, zu dem Ende dann jeder Wald: Förster beordert worden, von denenjenigen die sich im Walde mit einer brennenden Tobacks: Pfeiffe betreten lassen, nicht nur das Feuer: und Rauchzeug sogleich abzunehmen und auf der Stelle zu zernichten, sondern auch Huth oder Müze von dem Contravenienten zu pfänden und mit  $\frac{1}{4}$  Rubel einzulösen zu lassen.

14. §.

Ebenermaassen ist auch das Aushölen der Tannen: Bäume zu Bienenstöcker dem Walde sehr schädlich, und wird daher von nun an gänzlich verbotten. Die vor Ausgang dieses Reglements schon existirende Bäume mag jedoch der publicque Bauer, gegen eine in die Cron: Cassé zu zahlende, und vor Martini an den Förster abzutragende, Recognition von 20. Cop. für jeden Stamm, so lange die alten Bäume stehen, annoch nutzen. Wer in Abtragung dieser 20. Cop. säumig ist, verliert seinen Bienenstock.

15. §.

Wann auch endlich die publicque Waldungen dadurch sehr mitgenommen werden, daß fast durchgängig die Bauren, ja wohl gar auch manche Höfe, ihre hölzernen Gebäude ohne alles Fundament erbauen, und das dadurch in kurzem angefaulte Haus bald wiederum von neuem aus dem publicquen Walde aufzuführen genüßiget werden, so muß von nun an auf publicquer Grenze weder auf den Höfen, noch irgend bei einem Bauren, ein neues hölzernes Gebäude anders als mit einem hinlänglichen steinernen Fundament, wenigstens von 1 $\frac{1}{2}$  Fuß hoch über der Erde, versehen, aufgebaut werden, als worauf der Förster zu vigiliren und die Contravenienten den Kaiserl. Creiß: Commissariaten zur gesetzlichen Beahndung anzuzeigen, mittelst ihrer Instruction angewiesen worden.

16. §.

Und weil diejenigen publicquen Güther, die kein Bau: und Brenn:

Brennholz in eigener Grenze haben, nach dem 16ten §pho des Arrende-Contracts verpflichtet sind, alljährlich  $\frac{1}{2}$  Loffell von jedem Haacken mit Holz zu besäen, als welches gleichfals unter Direction des Försters geschehen muß, hierzu aber vorzüglich rechte gute Holz: Saat, die mühsam gesamlet werden muß, erfordert wird, als ist jedes dergleichen zum Holzsäen verpflichtete publique Guth verbunden, dem Wald: Förster zu der Zeit wann der Saamen reif ist, und er es verlangt, von jedem Liesländschen oder 2. Oefelschen Haacken einen Kerl zu Fuß auf 2. Tage zu geben, die jedoch der Förster, bei Poen von  $\frac{1}{2}$  Rubel für jeden Tag, zu keiner andern Arbeit, als zu Sammlung der Holz: Saat, anstellen darf.

17. §.

Uebrigens wird durch diese neue Forst: Einrichtung denen Possessoribus der publicquen Güther an der zur eigenen Consumtion zu exercirenden Jagd: Berechtigung nichts benommen, sondern vielmehr jedem Guthe offen gelassen, nach Verhältniß dessen Grösse 2. — 3. Schützen für Arbeit oder in Hofes: Dienst zu halten.

Da jedoch den Bauren, nach den Patenten, alles Schiessen, durchaus untersagt und der Förster dem zu Folge beordert ist, alle diejenige, die sich ohne einen Schein und ohne gezeichnete Flinten in publicquer Grenze als Schützen betreten lassen, sofort das Gewehr abzunehmen, so müssen diese Hofes: Schützen keine als nur besiegelte Flinten führen, anbei aber förmliche von der Herrschaft unterschriebene Pässe, die, um allen Unterschleif vorzubeugen, allezeit um Neujahr erneuret werden müssen, jederzeit wann der Förster sie anhält, vorweisen können.

In der Heckzeit von St. Jürgen bis Jacobi ist alles Schiessen, nach Anleitung des Arrende-Contracts und dessen 17ten Punctt, jedermann verbothen, auffer daß Raubthiere zu jederzeit gefällt werden können.

18. §.

So wie nun die durch dieses Reglement gemachte Verordnungen nicht nur die Höfe, sondern größtentheils die publique Bauerschaften tangiren, so werden sämtliche Herren Possessores, Arrendatores, und Disponenten der sowohl zur Arrende als ad dies vitae verliehenen publicquen Güther, hiemittelt angewiesen, nicht nur von Hofes wegen selbst alles obenstehende gehorsamlich zu befolgen, und durch die Hofes: Staroste, Cubbialsse, Schilter und Rechtsfinder, auf dessen Befolgung in Dörfern und Gesindern genau Acht geben zu lassen, sondern auch sofort nach Erhaltung dieses Reglements die ihnen untergebene Bauerschaften, Wirthe sowohl als Knechte, zusammen zu berufen, und ihnen die in diesem Reglement enthaltene Puncte, soweit selbige die Bauerschaft angethet,

gehet, bekant zu machen, deren pünktlichste Beobachtung ihnen insgesamt aufs nachdrücklichste Abseiten der Obrigkeit einzuschärfen, und für unausbleiblichen Schaden und Strafe im Contrventions-Falle ernstlichst zu warnen, auch dieses, so oft im Herbst das Holzhauen im Walde angeht, alljährlich unfehlbar zu wiederholen, so wie dann dem Bauern, wann er sich bei vorfallenden Pfändungen mit der Unwissenheit entschuldigen sollte und beweisen könnte, daß er nicht alljährlich für die durch dieses Reglement festgesetzte Uebertretungen von Seiten des Hofes gewarnet worden, die Strafe erlassen, der Possessor des Gutes aber dagegen gedoppelt angesehen werden wird.

Gegenwärtiges Reglement sowohl als die beigelegte Forst-Instruction muß, so lange dieses Guth publique bleibt, zum immerwährenden Inventario aufbewahrt, und nach expirirten Arrenden-Jahren jedesmahl dem folgenden Possessori unbeschädigt eingehändigt, auch über den richtigen Empfang hievon bei nächster Liquidation <sup>A. 1784</sup> in den Oeconomie-Contoires quittiret werden. RIGA General-Oeconomie-Canzelei, den 26 Novemb. 1782.

(L. S.) Balthasar Frei-Herr von Campenhausen,  
in Function als General-Oeconomie-Directeur des  
Herzogthums Liefland.

J. L. PommerEsche,  
Gen. Oecon. Secrs.



**D**ennach die, hierangeschlossene Forst-Instruction für sämtliche Wald-Förster, und das gleichfalls angebogene Reglement, für sämtliche publique Güther, des Herzogthums Tiefland und der Province Oesel, mir unterleget worden; und ich beydes, ihrem Zwecke so conform, als der Hohen Crone Interesse, und der guten Ordnung überhaupt, gemäß befunden;

Als habe ich, Kraft des mir Allerhöchst anvertrauten Amts sothane Forst-Instruction, und das Reglement, desmitelst confirmiren; und beydes, sowohl dem Herzogthum Tiefland als Ehsland, und der Province Oesel, zur unabweichlichen Norm, in allen, das Forst-Wesen, und die publique Güther, rührenden Fällen vorschreiben, und zu jedermanns

Wissen

Wissen

Wissenschaft und Nachachtung durch den Druck öffentlich be-  
kannt machen wollen. RIGA-Schloß, den 24sten Aprilis,  
1783.

Ihro Kayserlichen Majes-  
tät bestallter General en  
Chef, General-Gouverneur  
über die Herzogthümer Lief-  
u. Ehstland, des St. Andreas  
u. des St. Alexander Newski,  
wie auch des St. Wladimir,  
und des weissen Adlers, auch  
des St. Annen Ordens-Ritter.

(L.S.) George Graf v. Browne.

Reglement

Dieses muß zu jedermanns Nachricht,  
von der Canzel publiciret, von Hof  
zu Hof herumgesandt, und dem Pastori  
loci sodann wieder zugestellet werden.

39586